



Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0375 (COD)

7204/4/17
REV 4

ENER 109
CLIMA 61
CODEC 365

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	15090/17 ENER 412 CLIMA 167 IA 123 CODEC 1788 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System der Energieunion zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 – Allgemeine Ausrichtung

1. Der Vorsitz strebt an, auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 18. Dezember eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag zu erzielen. Nach den Beratungen im AStV zu Aspekten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien am 27. Oktober¹ wird der AStV nunmehr ersucht, sich mit dem gesamten im Anhang wiedergegeben Verordnungsentwurf zu befassen, damit eine Einigung dazu erreicht und er dem Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) zur Annahme als allgemeine Ausrichtung vorgelegt werden kann.

¹ Vgl. Dok. 7204/2/17 REV 2 mit einem Überblick über das Berichterstattungsverfahren / den iterativen Prozess und den indikativen Zielpfad für erneuerbare Energien.

Bei den meisten wesentlichen Fragen wurde entweder ein breites Maß an Übereinstimmung erreicht (z. B. zur regionalen Zusammenarbeit, zum iterativen Prozess einschließlich der Zeitpunkte für die Vorlage von Berichten und zu den Ausschüssen für die Energieunion bzw. für Klimaänderung) oder ein ausgewogener Kompromiss geschlossen (z. B. zum Zielpfad für erneuerbare Energien und zum Mechanismus für das Füllen von Lücken). Zur Erleichterung der Beratungen über verbliebene Fragen, die die Delegationen möglicherweise zur Sprache bringen möchten, werden die wichtigsten Fragen nachstehend in der Reihenfolge dargelegt, in der sie im Rechtsakt erscheinen.

2. **Wichtigste Fragen**

a) *Frühzeitige Anstrengungen*

Die Definition des Begriffs "frühzeitige Anstrengungen" in Artikel 2 Nummer 19 – formuliert als Übererfüllung der Vorgaben eines Mitgliedstaats für 2020 bzw. 2030 – bezieht sich auf die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energien: Frühzeitige Anstrengungen können in Betracht gezogen werden,

- wenn die Mitgliedstaaten ihren nationalen Beitrag festlegen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer v);
- wenn die Kommission auf die Entwürfe der nationalen Energie- und Klimapläne reagiert (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a); und
- wenn die Kommission auf die unzureichende Ambitioniertheit dieser Pläne (Artikel 27 Absätze 1 und 2) und die unzureichende Verwirklichung (Artikel 27 Absatz 4) reagiert.

Der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes sieht vor, dass die "frühzeitige Verwirklichung" der Vorgabe eines Mitgliedstaats für 2020 ebenfalls einbezogen wird ("im Jahr 2020 *oder davor*").

b) *Erneuerbare Energien und Lücken bei Ambitioniertheit und Ausführung*

Nach den Beratungen im AStV vom 27. Oktober wurde die Höhe der beiden "Referenzwerte" für 2023 und 2025 des indikativen Zielpfads der Mitgliedstaaten bzw. der Union festgelegt (Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i und Artikel 25 Nummer 2), wobei einige Mitgliedstaaten für höhere bzw. niedrigere Prozentsätze eintraten. Fällt der gemeinsame Zielpfad der Union unter diese Referenzwerte, sind die Mitgliedstaaten, die entweder nicht ausreichend ambitioniert waren oder ihre eigenen Referenzwerte nicht erreicht haben, zu zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet (Artikel 27 Absatz 4).

Diese "zusätzlichen Maßnahmen" müssen von den Mitgliedstaaten auch getroffen werden, wenn sie unter den "Ausgangswert" ihrer nationalen Vorgabe für 2020 fallen (Artikel 27 Absatz 4a)². Eine der zusätzlichen Maßnahmen, auf die die Mitgliedstaaten zurückgreifen können, ist der "Finanzierungsmechanismus" nach Artikel 27 Absätze 4, 4a und 4b, den die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einführen sollte.

Zur Bestimmung ihres geplanten nationalen Beitrags zu erneuerbaren Energien können die Mitgliedstaaten eine nicht erschöpfende Liste "relevanter Umstände" heranziehen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d), und die gleichen Elemente können später von der Kommission als erschöpfende Liste "objektiver Kriterien" zur Bewertung der Ambitioniertheit eines einzelnen Mitgliedstaats sowohl bei den *Entwürfen* der nationalen Energie- und Klimapläne (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) als auch bei den endgültigen nationalen Energie- und Klimaplänen (Artikel 27 Absatz 1) sowie im Zusammenhang mit einer Lücke im Zielpfad der Union (Artikel 27 Absatz 4) genutzt werden; ausgehend von dieser Bewertung kann die Kommission anschließend an den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) eine nicht quantitative Empfehlung richten. Einige Mitgliedstaaten haben um präzisere Angaben zur Methode gebeten, nach der die Kommission bei der Bewertung anhand dieser objektiven Kriterien vorgehen wird.

c) *Berichterstattung*

Die wesentlichen Ziele und Vorgaben, die die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Energie- und Klimapläne aufnehmen müssen, sind in Artikel 4 festgelegt, und die ausführlichen Bestimmungen dazu sind in Anhang I zu finden. Aus Gründen der politischen Sichtbarkeit und Ausgewogenheit der fünf Dimensionen der Energieunion, und weil mehrere Delegationen mehr Doppelbestimmungen in Artikel 4 und Anhang I gefordert haben, enthält jede dieser Dimensionen in Artikel 4 Kernpunkte, die anzugeben sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die zweijährlichen Fortschrittsberichte (Artikel 15 bis 22) ebenfalls Berichterstattungsvorschriften vergleichbar denen enthalten, die bereits in Artikel 4 und Anhang I festgelegt sind; daher sollten alle einschlägigen Änderungen an Artikel 4 und/oder Anhang I in diesen Artikeln gebührend berücksichtigt werden.

Mehrere Mitgliedstaaten wünschen weniger Berichterstattungsvorschriften, andere mehr.

² Anmerkung: Diese Bestimmung über den "Ausgangswert" bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 3 des Entwurfs der Richtlinie über erneuerbare Energien und – durch diesen Artikel – auf deren Anhang I, der die verbindlichen Ziele der Mitgliedstaaten für 2020 enthält; bei der Ausarbeitung der Governance-Verordnung und der Richtlinie über erneuerbare Energien sollte darauf geachtet werden, dass den Mitgliedstaaten keine "Doppelbestrafung" droht. Siehe auch Erwägungsgründe 35a und 35b.

d) Verbundnetze

Einige Mitgliedstaaten haben um eine Stärkung des Stellenwerts der in Artikel 4 Buchstabe d festgelegten Stromverbundvorgabe bis 2030 von mindestens 15 % gebeten und dazu einen Mechanismus vorgeschlagen, der die Erreichung dieser Vorgabe gewährleisten würde, sowie eine Verknüpfung zwischen dem Grad des Netzverbunds eines Mitgliedstaats und dessen Pflichten im Bereich der erneuerbaren Energien gefordert. Andere Mitgliedstaaten lehnten dies jedoch nachdrücklich ab und forderten eine Streichung oder wesentliche Änderung dieser von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung. Deshalb hat der Vorsitz keine andere Möglichkeit für einen ausgewogenen Kompromiss als die Beibehaltung des Wortlauts des Kommissionsvorschlags gesehen.

3. Zur Vorbereitung der bevorstehenden Einigung des Rates über die allgemeine Ausrichtung wird der AStV ersucht, alle von den Delegationen vorgebrachten ausstehenden Fragen zu erörtern und eine Einigung dazu zu erzielen.

z. E. Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 7204/3/17 REV 3) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** hervorgehoben. Streichungen sind durch [] oder [...] gekennzeichnet. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag bleiben durch **Fettdruck** und [] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz,

zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

[nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,]

[nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,]

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

³ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁴ ABl. C ... vom ..., S. ...

- (1) Mit dieser Verordnung wird die erforderliche Rechtsgrundlage für ein zuverlässiges und transparentes Governance-System geschaffen, mit dem die Ziele und Zielvorgaben der Energieunion durch ehrgeizige komplementäre und kohärente Maßnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – unter Anwendung der Grundsätze der Union für eine bessere Rechtsetzung – erreicht werden sollen.
- (2) Die Europäische Energieunion sollte fünf zentrale Dimensionen abdecken: Sicherheit der Energieversorgung; Energiebinnenmarkt; Energieeffizienz; Verringerung der CO₂-Emissionen; Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.
- (3) Ziel einer krisenfesten, auf einer ehrgeizigen Klimapolitik beruhenden Energieunion ist es, die Verbraucher der Union – Haushalte und Unternehmen – mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen; dies erfordert eine grundlegende Umstellung unseres Energiesystems. **Diese Umstellung des Energiesystems ist auch eng verbunden mit der Notwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und der Förderung einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, namentlich durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen und die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.** Dieses Ziel kann nur durch koordinierte legislative und nicht legislative Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene erreicht werden.
- (4) Der Vorschlag der Kommission wurde parallel zu einer Reihe sektorbezogener energiepolitischer Initiativen, insbesondere für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktgestaltung, ausgearbeitet und wird gemeinsam mit diesen verabschiedet. Diese Initiativen bilden ein Paket, dessen übergreifende Themen der Vorrang der Energieeffizienz, die weltweite Führung der Union auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher sind.
- (5) Der Europäische Rat einigte sich am 24. Oktober 2014 auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Union bis 2030, der vier Hauptziele **auf EU-Ebene** verfolgt: Verringerung der Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft in der EU insgesamt um mindestens 40 %, **das Richtziel einer** Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 %, **das im Jahr 2020** mit Blick auf eine Steigerung um 30 % **überprüft werden soll**, Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch der Union von mindestens 27 %, Stromverbundgrad von mindestens 15 %. Der Rat erklärte das Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen für verbindlich; es soll durch die Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht werden, die sich daran orientieren, dass dieses Unionsziel gemeinsam verwirklicht werden muss.

- (6) Das verbindliche Ziel, die Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft in der EU bis 2030 (im Vergleich zu 1990) um mindestens 40 % zu reduzieren, wurde anlässlich der Tagung des Rates (Umwelt) am 6. März 2015 förmlich als "beabsichtigter nationaler Beitrag" der Union und ihrer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen von Paris genehmigt. Am 5. Oktober 2016⁵ ratifizierte die Union das Übereinkommen von Paris, das am 4. November 2016 in Kraft trat. Dieses tritt an die Stelle der Regelung, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls von 1997 getroffen wurde und die nicht über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt wird. Daher sollte das System der Union für die Überwachung der Emissionen von Treibhausgasen und ihres Abbaus und für die Berichterstattung darüber aktualisiert werden.
- (7) Der Europäische Rat kam ferner am 24. Oktober 2014⁶ zu dem Ergebnis, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln sei, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten sei. Der Rat betonte, dass sich ein solches Governance-System auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen und gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche straffen und zusammenführen sollte. Er beschloss ferner, die Rolle und die Rechte der Verbraucher zu stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem zu erhöhen, die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken zu erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.
- (8) In der Strategie für die Energieunion vom 25. Februar 2015 wird festgehalten, dass die Energieunion einer integrierten Lenkung bedarf, damit alle energiebezogenen Maßnahmen auf Unionsebene sowie auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene auch zur Erreichung der Ziele der Energieunion beitragen; hiermit wurde der Geltungsbereich des Governance-Systems über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 hinaus auf alle fünf Dimensionen der Energieunion ausgeweitet.

⁵ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

⁶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23.-24. Oktober 2014 (EUCO 169/14).

- (9) In dem Bericht zur Lage der Energieunion vom 18. November 2015⁷ gab die Kommission ferner an, dass integrierte nationale Energie- und Klimapläne, die auf alle fünf Dimensionen der Energieunion eingehen, unverzichtbare Instrumente für eine stärker strategisch ausgerichtete Energie- und Klimaplanung sind. Als Teil des Berichts zur Lage der Energieunion waren die Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zu integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die Grundlage für den Beginn der Entwicklung nationaler Pläne für den Zeitraum 2021 bis 2030 und die Festlegung der Grundpfeiler des Governance-Prozesses. In dem Bericht zur Lage der Energieunion wurde ferner festgelegt, dass das Governance-System in einem Rechtsakt festgeschrieben werden solle.
- (10) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015⁸ erkennt der Rat an, dass das Governance-System der Energieunion ein zentrales Instrument für den effizienten und wirksamen Aufbau der Energieunion und die Verwirklichung ihrer Ziele sein wird. Er hebt hervor, dass das Governance-System sich auf die Grundsätze der Integration der strategischen Planung und Berichterstattung über die Durchführung der Energie- und Klimapolitik und der Koordinierung zwischen den für die Klima- und Energiepolitik auf Unionsebene und auf regionaler und nationaler Ebene verantwortlichen Akteuren stützen sollte. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass das Governance-System gewährleisten müsse, dass die für 2030 vereinbarten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden und dass der kollektive Fortschritt der Union im Hinblick auf die Verwirklichung der politischen Ziele in allen fünf Dimensionen der Energieunion überwacht wird.
- (11) In seiner Entschließung vom 15. Dezember 2015⁹ zum Thema "Auf dem Weg zu einer Europäischen Energieunion" fordert das Europäische Parlament, dass der Rechtsrahmen für das Governance-System der Energieunion ambitioniert, zuverlässig, transparent und demokratisch konzipiert sein muss, das Europäische Parlament in keiner Weise ausschließen darf und dafür sorgen muss, dass die Klimaschutz- und Energieziele für 2030 erreicht werden.

⁷ Mitteilung "Bericht zur Lage der Energieunion 2015" vom 18.11.2015, COM(2015) 572 final.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2015 (14459/15).

⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema "Auf dem Weg zu einer Europäischen Energieunion" vom 15. Dezember 2015 (2015/2113(INI)).

- (12) Daher sollte das Governance-System der Energieunion vor allem zur Erreichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, beitragen. **Diese Ziele und Vorgaben ergeben sich aus der Energiepolitik der Union und aus der Notwendigkeit der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität und der Förderung einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, wie sie in den EU-Verträgen vorgesehen ist. Keines dieser untrennbar miteinander verbundenen Ziele ist als den anderen nachgeordnet zu betrachten.** Diese Verordnung steht somit im Zusammenhang mit sektorbezogenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele für 2030. Die Mitgliedstaaten benötigen zwar eine gewisse Flexibilität, die Maßnahmen wählen zu können, die ihrem nationalen Energiemix und ihren Präferenzen am ehesten entsprechen, diese Flexibilität sollte jedoch eine weitergehende Marktintegration, verstärkten Wettbewerb, die Verwirklichung der Klima- und Energieziele und eine allmähliche Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft ermöglichen.
- (13) Der Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft erfordert ein neues Investitionsverhalten und Anreize in sämtlichen Politikbereichen. Die Reduktion der Treibhausgasemissionen setzt voraus, dass Effizienz und Innovation in der europäischen Wirtschaft gesteigert werden, und dürfte insbesondere eine Verbesserung der Luftqualität bewirken.
- (14) Da Treibhausgase und Luftschadstoffe im Wesentlichen denselben Quellen entstammen, können Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen (THG) gleichzeitig zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, was die kurzfristigen Kosten der Treibhausgaseindämmung ganz oder zumindest teilweise ausgleichen könnte. Da die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ übermittelten Daten eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Treibhausgasinventars und der nationalen Pläne darstellen, ist zu berücksichtigen, dass die Daten, die im Rahmen der Richtlinie 2001/81/EG und für das THG-Inventar ermittelt und gemeldet werden, übereinstimmen müssen.

¹⁰ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

- (15) Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ergab sich, dass Synergien mit der Berichterstattung im Rahmen anderer Rechtsakte genutzt werden müssen und die Kohärenz mit dieser Berichterstattung gegeben sein muss, insbesondere im Hinblick auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹², die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und die Verordnung (EG) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵. Um die Qualität der Emissionsmeldungen zu gewährleisten, müssen einheitliche Daten für Treibhausgasemissionen übermittelt werden.
- (16) Im Einklang mit dem starken Engagement der Kommission für eine bessere Rechtsetzung dürfte sich durch das Governance-System der Energieunion der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen EU-Organe bedeutend verringern; es dürfte auch zur Kohärenz und Angemessenheit der Strategien und Maßnahmen auf Unionsebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umstellung des Energiesystems auf ein CO₂-armes System beitragen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

¹² Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

- (17) Die Verwirklichung der Ziele der Energieunion sollte durch Initiativen der Union und kohärente nationale Maßnahmen, die in integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind, gewährleistet werden. In den sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima sind Planungsvorschriften niedergelegt, die zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren. Da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu Überschneidungen, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen den Politikbereichen wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die derzeit getrennten Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsmaßnahmen in den Bereichen Klima und Energie sollten daher so weit wie möglich zusammengeführt und integriert werden.
- (18) Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sollten jeweils für zehn Jahre gelten und einen Überblick über die aktuelle Situation des jeweiligen Energiesystems und der Politik geben. Sie sollten nationale Ziele für jede der fünf zentralen Dimensionen der Energieunion sowie die Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele enthalten und sich auf Analysen stützen. Bei den nationalen Plänen für den Zeitraum 2021 bis 2030 sollte sich das Augenmerk besonders auf die Zielvorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und den Stromverbund bis 2030 richten. Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, dass die nationalen Pläne den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung entsprechen und einen Beitrag dazu leisten. **Bei der Festlegung der nationalen Pläne können die Mitgliedstaaten auf bestehenden nationalen Strategien oder Plänen aufbauen. Für den ersten Entwurf eines nationalen Plans und den ersten nationalen Plan gilt eine andere Frist als für die nachfolgenden Pläne, damit die Mitgliedstaaten nach der Annahme dieser Verordnung genügend Vorbereitungszeit für ihre ersten Pläne haben. Gleichwohl sind die Mitgliedstaaten gehalten, den ersten Entwurf ihrer nationalen Pläne so früh wie möglich im Jahr 2018 vorzulegen, um ordnungsgemäße Vorbereitungen zu ermöglichen, insbesondere für den unterstützenden Dialog, der 2018 im Rahmen des Übereinkommens von Paris stattfinden soll.**
- (19) Es sollte eine verbindliche Vorlage für die nationalen Pläne festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass alle nationalen Pläne umfassende Informationen enthalten, und um den Vergleich und die Aggregation der Daten zu erleichtern; gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten ausreichende Flexibilität erhalten, um die Einzelheiten der nationalen Pläne entsprechend ihren nationalen Präferenzen und Besonderheiten festlegen zu können.

- (20) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Energie und Klimaschutz hat Auswirkung auf die Umwelt. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig wirksame Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Erstellung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne erhält und zu diesen konsultiert wird, gegebenenfalls im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 ("Aarhus-Übereinkommen"). Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Sozialpartner an der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne beteiligt werden.
- (21) Die regionale Zusammenarbeit ist von zentraler Bedeutung für eine effektive Verwirklichung der Ziele der Energieunion. Die Mitgliedstaaten sollten die Gelegenheit erhalten, zu den Plänen der anderen Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen, bevor diese abgeschlossen sind, um Inkohärenzen und potenzielle negative Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden und sicherzustellen, dass die gemeinsamen Ziele durch die Bemühungen aller erreicht werden. Die regionale Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Umsetzung ist unerlässlich, um die Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und Marktintegration und Energieversorgungssicherheit zu unterstützen.
- (22) Die nationalen Pläne sollten im Hinblick auf Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Strategien und Maßnahmen stabil sein, u. a. damit Investitionssicherheit gegeben ist. Einmal während ihrer zehnjährigen Geltungsdauer sollten sie jedoch aktualisiert werden können, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sie an erheblich veränderte Gegebenheiten anzupassen. Die Mitgliedstaaten sollten die Pläne für den Zeitraum 2021 bis 2030 bis zum **30. Juni [] 2024** aktualisieren können. Vorgaben, Ziele und Beiträge sollten nur geändert werden, um insgesamt ehrgeizigere Ziele festzulegen, insbesondere bei den energie- und klimapolitischen Zielen für 2030. Im Rahmen der Aktualisierung sollten die Mitgliedstaaten sich bemühen, etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung zutage getreten sind, einzudämmen.

¹⁶ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

- (23) Stabile langfristige Strategien für die Emissionseindämmung sind von entscheidender Bedeutung, wenn auf die Umstellung der Wirtschaft, neue Arbeitsplätze, Wachstum und die Verwirklichung allgemeiner Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sowie – auf faire und kosteneffiziente Weise – auf das vom Pariser Übereinkommen angestrebte langfristige Ziel hingearbeitet werden soll. Ferner sind die Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens aufgefordert, bis 2020 ihre langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Emissionssenkungsstrategie offenzulegen.
- (24) Wie für die Planung werden in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima auch für die Berichterstattung Vorschriften festgelegt, die zum großen Teil zur Förderung des Wandels in den Mitgliedstaaten von Nutzen waren; da diese jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt wurden, kam es zu Überschneidungen, und Synergien und Wechselwirkungen zwischen Politikbereichen (z. B. Eindämmung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktintegration) wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Überwachung der Umsetzung der nationalen Pläne und dem Erfordernis der Verringerung des Verwaltungsaufwands zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zweijährliche Fortschrittsberichte über die Umsetzung der Pläne und andere Entwicklungen im Energiesystem erstellen. Einige Berichte, insbesondere im Rahmen der Meldepflichten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ("UNFCCC") und der Klima-Verordnungen der Union, müssten jedoch noch jährlich vorgelegt werden.
- (25) Die integrierten Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sollten die Elemente enthalten, die in der Vorlage für die nationalen Pläne enthalten sind. Eine Vorlage für die integrierten Fortschrittsberichte sollte aufgrund des technischen Charakters der Berichte und der Tatsache, dass die ersten Fortschrittsberichte erst 2023 einzureichen sind, in (einem) späteren Durchführungsrechtsakt(en) im Einzelnen festgelegt werden. Die Fortschrittsberichte sollten derart abgefasst werden, dass Transparenz gegenüber der Union, den anderen Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern (einschließlich Verbrauchern) gewährleistet ist. Sie sollten alle fünf Dimensionen der Energieunion umfassen und für den ersten Berichtszeitraum den Schwerpunkt auf die Bereiche der klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030 legen.

- (26) Nach dem UNFCCC sind die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Verzeichnisse zu erstellen, in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen, in denen die anthropogenen Emissionen aller Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken aufgeführt ist, wobei von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbarte, vergleichbare Methoden anzuwenden sind. Diese Treibhausgasinventare sind von entscheidender Bedeutung für die Verfolgung der Fortschritte bei der Durchführung der "Dimension Verringerung der CO₂-Emissionen" und für die Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Klimabereich, insbesondere der Verordnung [OP: Nr. XXX zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen]¹⁷ ("Verordnung [] [ESR]") und der Verordnung [OP: Nr. XXX über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen] ("Verordnung [] [LULUCF]")¹⁸.
- (27) Der Beschluss 1/CP.16 der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC sieht die Einführung nationaler Regelungen zur Schätzung der anthropogenen Emissionen aller Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus dieser Gase durch Senken vor. Diese Verordnung sollte die Festlegung solcher nationaler Regelungen ermöglichen.

¹⁷ ABl. L [...] vom [...], S..[...].

¹⁸ ABl. L [...] vom [...], S..[...].

- (28) Die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 hat gezeigt, wie wichtig Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vollständigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen sind. Aufbauend auf diesen Erfahrungen sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass Strategien, Maßnahmen und Prognosen eine zentrale Komponente der Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten sind. Die in diesen Berichten enthaltenen Angaben sollten für den Nachweis der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung [] [ESR] von wesentlicher Bedeutung sein. Die Anwendung und die fortlaufende Verbesserung der Systeme auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten dürften, zusammen mit besseren Berichterstattungsleitlinien, beträchtlich dazu beitragen, dass die für die Verfolgung der Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen erforderlichen Informationen fortlaufend erweitert werden.
- (29) Durch diese Verordnung sollte ferner sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten über die Anpassung an den Klimawandel sowie über die finanzielle und technologische Unterstützung und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für Entwicklungsländer Bericht erstatten, wodurch die Umsetzung der Verpflichtungen der Union im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris erleichtert wird. Informationen über nationale Anpassungs- und Unterstützungsmaßnahmen sind außerdem wichtig für die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, insbesondere für die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels, die im Zusammenhang mit der Sicherheit der Energieversorgung der Union stehen (z. B. Informationen über die Verfügbarkeit von Kühlwasser für Kraftwerke und von Biomasse für die Energiegewinnung, Informationen über Unterstützungsmaßnahmen, die für die externe Dimension der Energieunion relevant sind).
- (30) Um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Kommission zu beschränken, sollte die Kommission zur Erleichterung der Kommunikation und zur Förderung der Zusammenarbeit eine Internet-Plattform für die Berichterstattung einrichten. Dies dürfte die fristgerechte Vorlage der Berichte **sowie []** die transparentere Gestaltung der nationalen Berichterstattung **erleichtern**. Die Plattform für die elektronische Berichterstattung sollte auf bestehenden Berichterstattungsverfahren, Datenbanken und e-Tools aufbauen, von diesen profitieren und diese ergänzen (z. B. diejenigen der Europäischen Umweltagentur, von Eurostat, der Gemeinsamen Forschungsstelle; dies gilt auch für die Erfahrungen mit dem System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung der Union).

- (31) Daten und Statistiken, die der Kommission im Rahmen der nationalen Pläne und Berichte zu übermitteln sind, jedoch bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ in gleicher Form über Eurostat zur Verfügung gestellt wurden (und für die dieselben Werte noch über Eurostat erhältlich sind), sollten der Kommission nicht ein zweites Mal übermittelt werden. Falls vorhanden und sachdienlich angesichts des Zeitplans sollten die in den nationalen Energie- und Klimaplänen übermittelten Daten und Prognosen sich auf die Eurostat-Daten und die Berichterstattungsmethoden für europäische Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 stützen und mit diesen übereinstimmen.
- (32) Im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele der Strategie für die Energieunion sollte die Kommission die nationalen Pläne sowie – mittels der Fortschrittsberichte – ihre Umsetzung bewerten. Für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere für die Klima- und Energieziele für 2030 auf Unionsebene und die nationalen Beiträge zu diesen Zielen. Diese Bewertungen sollten regelmäßig alle zwei Jahre (nur im Bedarfsfall jährlich) durchgeführt und im Bericht der Kommission zur Lage der Energieunion konsolidiert werden.
- (33) Der Luftverkehr wirkt sich durch die Freisetzung von CO₂, aber auch durch andere Emissionen (z. B. Stickoxidemissionen) und Phänomene (z. B. Verstärkung der Zirruswolkenbildung) auf das Weltklima aus. In Anbetracht des sich rasch entwickelnden wissenschaftlichen Verständnisses dieser Auswirkungen ist in der Verordnung EU) Nr. 525/2013 bereits eine Neubewertung der nicht CO₂-bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Weltklima vorgesehen. Die in diesem Zusammenhang verwendete Modellierung sollte an den wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden. Die Kommission könnte, ausgehend von ihrer Bewertung dieser Auswirkungen, die entsprechenden politischen Optionen für ihre Bewältigung prüfen.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(34) Um die Übereinstimmung zwischen den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Union und den Zielen der Energieunion zu gewährleisten, sollte ein ständiger Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten stattfinden. Die Kommission sollte gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten aussprechen, u. a. zur Ambitioniertheit der Entwürfe der nationalen Pläne, zur Umsetzung der Strategien und Maßnahmen der notifizierten nationalen Pläne und zu anderen für die Verwirklichung der Energieunion relevanten nationalen Strategien und Maßnahmen. **Zwar sind Empfehlungen nach Artikel 288 AEUV nicht verbindlich**, doch die Mitgliedstaaten sollten **gleichwohl** solchen Empfehlungen **gebührend []** nachkommen und in den späteren Fortschrittsberichten erläutern, wie **dies geschehen ist []**. **Im Hinblick auf erneuerbare Energien erfolgt die Bewertung durch die Kommission anhand der objektiven Kriterien; die Empfehlungen der Kommission sollten qualitativer Art sein und keine quantitativen nationalen Zielwerte für das Jahr 2030 beinhalten.** Gibt die Kommission eine Empfehlung zum Entwurf eines nationalen Plans eines Mitgliedstaats ab, so sollte sie dies so rasch wie möglich tun; dabei muss sie zum einen bestimmte quantifizierte geplante Beiträge aller Mitgliedstaaten zusammenrechnen, um die Ambitioniertheit auf Unionsebene zu bewerten, und zum anderen muss den Mitgliedstaaten genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie den Empfehlungen der Kommission gebührend Rechnung tragen können, bevor sie ihren nationalen Plan erstellen, und keine Verzögerung beim nationalen Plan eines Mitgliedstaats droht.

(34a) Der kostenwirksame Einsatz von erneuerbaren Energien ist ein wesentlicher und primärer Parameter für die Bewertung objektiver Kriterien. Die Kostenstruktur des Einsatzes erneuerbarer Energien ist komplex, und es bestehen beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Sie umfasst nicht einfach nur die Kosten von Förderregelungen, sondern u. a. auch die Kosten für die Anbindung von Anlagen, die Systemsicherung, die Gewährleistung der Systemsicherheit und Kosten, die für die Einhaltung von umweltspezifischen Einschränkungen anfallen. Bei einem Vergleich von Mitgliedstaaten anhand dieses Kriteriums sollten daher alle mit dem Einsatz zusammenhängenden Kosten, unabhängig davon, ob sie von den Mitgliedstaaten, Endverbrauchern oder Projektträgern getragen werden, Berücksichtigung finden.

- (35) Sollten die Ziele der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne oder ihrer Aktualisierungen nicht hoch genug angesetzt sein, sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zeitraum gilt dies insbesondere für die Vorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030), sollte die Kommission auf Unionsebene Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben gemeinsam erreicht werden (sodass etwaige Lücken zwischen den Zielen und der Ambitioniertheit der Pläne geschlossen werden). Sollten die Fortschritte der Union im Hinblick auf die Ziele und Vorgaben nicht zu ihrer Verwirklichung ausreichen, sollte die Kommission zusätzlich zu den Empfehlungen Maßnahmen **vorschlagen und** auf Unionsebene **von den entsprechenden Befugnisübertragungen Gebrauch machen** [] oder die Mitgliedstaaten sollten weitere Maßnahmen treffen, um die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben sicherzustellen (sodass etwaige Lücken zwischen Zielen und ihrer Verwirklichung geschlossen werden). Bei solchen Maßnahmen sollten bei der Aufteilung der Lasten im Hinblick auf die kollektive Verwirklichung der Ziele ambitionierte Beiträge berücksichtigt werden, die Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu dem Ziel [] für [] Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. **Ferner sollten bei diesen Maßnahmen die frühzeitigen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu dem Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 berücksichtigt werden, nämlich bis 2020 einen Energieanteil aus erneuerbaren Quellen über ihrem verbindlichen Ziel oder frühzeitige Fortschritte bei der Verwirklichung ihres Beitrags zum verbindlichen Ziel der Union von mindestens 27 % erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen.** Im Bereich der erneuerbaren Energien kann es sich dabei auch um **freiwillige** Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zugunsten einer von der Kommission verwalteten Finanzierungsplattform handeln, die zur Unterstützung **der kostenwirksamsten Projekte** für erneuerbare Energien in der gesamten Union verwendet werden **und damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, zur Verwirklichung des EU-Ziels zu den niedrigstmöglichen Kosten beizutragen.** []²⁰ Im Bereich der Energieeffizienz kann durch zusätzliche Maßnahmen insbesondere die Steigerung der Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und Verkehrsmitteln angestrebt werden.

²⁰ **Anmerkung: Satz in den neuen Erwägungsgrund 35a verschoben.**

- (35a) Die nationalen Vorgaben der Mitgliedstaaten für erneuerbare Energien bis 2020 sollten als **Ausgangspunkt ihres nationalen indikativen Zielpfads für den Zeitraum 2021-2030** gelten. Darüber hinaus sollten sie für diesen Zeitraum einen verbindlichen **Ausgangswert darstellen, der auch Teil der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] ist. Demnach sollte der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der einzelnen Mitgliedstaaten nicht unter dem jeweiligen Ausgangswert liegen.**
- (35b) Hält ein Mitgliedstaat seinen Ausgangswert, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, nicht aufrecht, so sollte er innerhalb eines Jahres zusätzliche Maßnahmen treffen, um diese Lücke in seinem Ausgangsszenario zu schließen. Wenn ein Mitgliedstaat solche notwendigen Maßnahmen erfolgreich getroffen und seine Pflicht zur Schließung der Lücke erfüllt hat, sollten die verbindlichen Anforderungen seines Ausgangsszenarios ab dem Zeitpunkt als erfüllt gelten, zu dem die betreffende Lücke aufgetreten ist, und zwar sowohl gemäß dieser Verordnung als auch gemäß der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767].
- (35c) Um eine angemessene Überwachung und frühzeitige Korrekturmaßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu ermöglichen, und um das Problem von "Trittbrettfahrern" zu vermeiden, sollten die indikativen Zielpfade aller Mitgliedstaaten (und damit auch der indikative Zielpfad der Union) bis 2023 und 2025 wenigstens bestimmte Mindestprozentsätze des für 2030 vorgesehenen Gesamtanstiegs an erneuerbaren Energien gemäß dieser Verordnung erreichen. Die Verwirklichung dieser "Referenzwerte" bis 2023 und 2025 wird von der Kommission u. a. anhand der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten bewertet, die die Mitgliedstaaten 2025 bzw. 2027 vorlegen sollten.

- (36) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, die aktuellsten Informationen über ihre Emissionen von Treibhausgasen und deren Abbau vorzulegen. Diese Verordnung sollte es ermöglichen, derartige Schätzungen in kürzester Zeit unter Verwendung statistischer und anderer Informationen vorzunehmen, zu denen auch weltraumgestützte Daten gehören können, die im Rahmen der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung und von anderen Satellitensystemen bereitgestellt werden.
- (37) Im Rahmen der Verordnung [] [ESR] sollte weiterhin der jährliche Verpflichtungszyklus der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ gelten. Dies erfordert eine umfassende Überprüfung der Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten, um die Einhaltung zu beurteilen und erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen zu können. Auf Unionsebene wird ein Verfahren zur Überprüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Treibhausgasinventare benötigt, um sicherzustellen, dass die Einhaltung der Verordnung [] [ESR] auf glaubwürdige, kohärente und transparente Weise zeitnah beurteilt wird.
- (38) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten [] eine umfassende Zusammenarbeit in allen Fragen der Umsetzung der Energieunion **unter enger Einbeziehung des Europäischen Parlaments in Fragen im Zusammenhang mit** der vorliegenden Verordnung praktizieren. Gegebenenfalls sollte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Verordnung unterstützen, insbesondere bei der Erstellung der nationalen Pläne und dem damit verbundenen Kapazitätsaufbau.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigt werden.

²¹ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

- (40) Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission gegebenenfalls im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm bei der Bewertung, Beobachtung und Berichterstattung unterstützen.
- (41) Der Kommission sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen und damit die Möglichkeiten gegeben werden, den allgemeinen Rahmen für die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne (Vorlage) zu ändern, **um diesen an Änderungen des energie- und klimapolitischen Rahmens der Union anzupassen, die sich unmittelbar und konkret für die Beiträge der Union im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris ergeben []**, Veränderungen der Treibhauspotenziale (Global Warming Potential, GWP) und der international vereinbarten Inventarleitlinien zu berücksichtigen, grundlegende Anforderungen an das Inventarsystem der Union festzulegen und die Register gemäß Artikel 33 einzurichten. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit insbesondere angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführen, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. Dabei sind erforderlichenfalls auch Beschlüsse im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris zu berücksichtigen.
- (42) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 6, **Artikel 30 Absatz 6**, Artikel 31 Absätze 3 und 4 und Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung herzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²² ausgeübt werden.

²² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (43) Die Kommission sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung bei der Abfassung von Durchführungsrechtsakten durch einen Ausschuss für die Energieunion **und einen Ausschuss für Klimaänderung** unterstützt werden.

[]

- (44) Die Kommission sollte die Durchführung dieser Verordnung im Jahr 2026 überprüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge vorlegen, um ihre ordnungsgemäße Durchführung und die Verwirklichung ihrer Ziele sicherzustellen. Bei der Überprüfung sind gegebenenfalls veränderte Umstände sowie die Ergebnisse der globalen Bilanz im Rahmen des Pariser Übereinkommens zu berücksichtigen.
- (45) Mit dieser Verordnung sollten bestimmte Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungspflichten, die derzeit in sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Energie und Klima enthalten sind, integriert, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden, um so die wichtigsten Bereiche der Planung, Berichterstattung und Überwachung zu straffen und zu integrieren. Die folgenden Rechtsakte sollten daher entsprechend geändert werden:
- Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen²³;
 - Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates²⁴;
 - Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006²⁵;

²³ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

²⁴ ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.

²⁵ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

- Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich²⁶;
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005²⁷;
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG²⁸;
- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten²⁹;
- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden³⁰;
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG³¹;
- Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG³²;

²⁶ ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31.

²⁷ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

²⁸ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

²⁹ ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9.

³⁰ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

³¹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

³² ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66.

- Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates vom 20. April 2015 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen³³.

- (46) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 sollten vollständig in diese Verordnung eingehen. Daher sollte die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die Entscheidung Nr. 406/2009/EG weiterhin im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 umgesetzt werden kann und bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kyoto-Protokolls weiter durch Rechtsvorschriften abgedeckt sind, sollten bestimmte Vorschriften auch nach diesem Datum gültig bleiben.
- (47) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³³ ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 26.

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Governance-System eingerichtet
- a) zur Umsetzung von Strategien und Maßnahmen, mit denen die Ziele und Vorgaben der Energieunion und – insbesondere im ersten Zehnjahreszeitraum 2021-2030 – die energie- und klimapolitischen Ziele der **Union []** bis 2030 erreicht werden sollen, und
 - b) zur Gewährleistung der rechtzeitigen Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung der Union und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris.

Das Governance-System stützt sich auf **nationale langfristige Strategien für die Emissionsminderung**, integrierte nationale Energie- und Klimapläne mit einer Laufzeit von jeweils zehn Jahren (erster Planungszeitraum 2021-2030), entsprechende integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten und integrierte Überwachungsmodalitäten der Kommission. Es sieht einen strukturierten iterativen Prozess zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Durchführung, auch im Hinblick auf die regionale Zusammenarbeit, und entsprechende Maßnahmen der Kommission vor.

- (2) Diese Verordnung betrifft die [] fünf Dimensionen der Energieunion, **die eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken:**
- a) Sicherheit der Energieversorgung,
 - b) Energie**binnen**markt,
 - c) Energieeffizienz,
 - d) Verringerung der CO₂-Emissionen und
 - e) Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767], der Richtlinie 2010/31/EU und der Richtlinie 2012/27/EU.

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "derzeitige Strategien und Maßnahmen" bereits durchgeführte und verabschiedete Strategien und Maßnahmen;
2. "durchgeführte Strategien und Maßnahmen" Strategien und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder des Fortschrittsberichts mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: unmittelbar geltende europäische Rechtsvorschriften oder nationale Rechtsvorschriften sind in Kraft, eine oder mehrere freiwillige Vereinbarungen wurden geschlossen, Finanzmittel wurden zugewiesen, Humanressourcen wurden mobilisiert;
3. "verabschiedete Strategien und Maßnahmen" Strategien und Maßnahmen, zu denen zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder Fortschrittsberichts ein offizieller Regierungsbeschluss vorliegt und eine eindeutige Verpflichtung besteht, sie durchzuführen;

4. "geplante Strategien und Maßnahmen" Optionen, die erörtert werden und bei denen eine realistische Chance besteht, dass sie nach dem Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder Fortschrittsberichts verabschiedet und durchgeführt werden;
5. "Prognosen" Vorhersagen anthropogener Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus dieser Gase durch Senken oder von Entwicklungen des Energiesystems, die mindestens quantitative Schätzungen für eine Reihe von vier Jahren mit den Endziffern 0 bzw. 5 enthalten, die unmittelbar auf das Berichtsjahr folgen;
6. "Prognosen ohne Maßnahmen" Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken, bei denen die Auswirkungen der Strategien und Maßnahmen, die nach dem Jahr, das als Ausgangsjahr für die Prognose gewählt wurde, geplant, verabschiedet oder durchgeführt werden, nicht berücksichtigt werden;
7. "Prognosen mit Maßnahmen" Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken, bei denen die Auswirkungen – in Form von Treibhausgasemissionsreduktionen oder Entwicklungen des Energiesystems – von Strategien und Maßnahmen, die verabschiedet und durchgeführt wurden, berücksichtigt werden;
8. "Prognosen mit zusätzlichen Maßnahmen" Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken oder für Entwicklungen des Energiesystems, bei denen die Auswirkungen – in Form von Treibhausgasemissionsreduktionen – von Strategien und Maßnahmen, die zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Verwirklichung von energiepolitischen Zielen verabschiedet und durchgeführt wurden, sowie die Auswirkungen der zu diesem Zweck geplanten Strategien und Maßnahmen berücksichtigt werden;

9. "die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union bis 2030" die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 die internen Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu senken, die unionsweit verbindliche Vorgabe, bis 2030 für die erneuerbaren Energien einen Anteil von mindestens 27 % am Energieverbrauch in der Union zu erreichen, **das übergeordnete Ziel der Union []**, die Energieeffizienz bis 2030 um 30 % zu verbessern, **[]** und die Vorgabe, bis 2030 eine Verbundbildung von 15 % zu erreichen, oder jede spätere diesbezügliche Vorgabe, die vom Europäischen Rat bzw. vom Rat und vom Parlament für das Jahr 2030 vereinbart wird;
10. "nationales Inventarsystem" ein System institutioneller, rechtlicher und verfahrenstechnischer Regelungen innerhalb eines Mitgliedstaats zur Schätzung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken sowie zur Meldung und Archivierung von Inventarinformationen;
11. "Indikator" einen Mengen- oder Qualitätsfaktor oder eine Mengen- oder Qualitätsvariable, der bzw. die die Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung erleichtert;
12. "Strategien und Maßnahmen" alle Instrumente, die zur Verwirklichung der Ziele der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und/oder zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b des UNFCCC beitragen und solche Instrumente einschließen können, deren Hauptziel nicht in der Begrenzung und Verringerung von Treibhausgasemissionen oder dem Umbau des Energiesystems besteht;
13. "System für Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen" ein System institutioneller, rechtlicher und verfahrenstechnischer Regelungen zur Berichterstattung über Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken und für das Energiesystem, u. a. gemäß Artikel 32;
14. "technische Berichtigungen" die Anpassungen der Schätzungen im nationalen Treibhausgasinventar, die im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 31 vorgenommen werden, wenn die übermittelten Inventardaten unvollständig oder in einer Weise zusammengestellt sind, die einschlägigen internationalen Vorschriften oder Leitlinien bzw. Vorschriften oder Leitlinien der Union zuwiderläuft, und die die anfänglich übermittelte Schätzungen ersetzen sollen;

15. "Qualitätssicherung" ein Plansystem von Überprüfungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Datenqualitätsziele erreicht werden und dass im Interesse der Wirksamkeit des Qualitätskontrollprogramms und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten die bestmöglichen Schätzungen und Informationen gemeldet werden;
16. "Qualitätskontrolle" ein System routinemäßiger technischer Vorgänge zur Messung und Kontrolle der Qualität der erfassten Informationen und Schätzungen zum Zweck der Sicherung der Integrität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, der Feststellung und Behebung von Fehlern und Datenlücken, der Dokumentierung und Archivierung von Daten und anderem verwendeten Material und der Aufzeichnung aller Qualitätssicherungstätigkeiten;
17. "Schlüsselindikator" die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren für die Fortschritte bei den fünf Dimensionen der Energieunion;
18. "SET-Plan" den Strategieplan für Energietechnologie gemäß der Mitteilung C(2015) 6317 der Kommission;
19. **"frühzeitige Anstrengungen" das Erreichen eines Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen durch einen Mitgliedstaat bis oder vor 2020, der über seiner verbindlichen nationalen Vorgabe für 2020 liegt, oder die frühzeitigen Fortschritte eines Mitgliedstaats bei der Verwirklichung seines Beitrags zum verbindlichen Ziel der Union von mindestens 27 % erneuerbare Energien bis 2030 gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767], sofern die Kommission diesen Beitrag anhand des Vergleichsverfahrens gemäß Artikel 27 Absatz 1 dieser Verordnung als ausreichend einstuft.**

KAPITEL 2

INTEGRIERTE NATIONALE ENERGIE- UND KLIMAPLÄNE

Artikel 3

Integrierte nationale Energie- und Klimapläne

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum [] **31. Dezember 2019 und anschließend bis zum 1. Januar 2029** und danach alle zehn Jahre³⁴ einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan. Die Pläne müssen die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten. **Der Inhalt der Pläne wird in [] Anhang I näher erläutert [].** Der erste Plan bezieht sich auf den Zeitraum 2021 bis 2030 **unter Berücksichtigung der längerfristigen Perspektive**. Die folgenden Pläne beziehen sich auf den Zehnjahreszeitraum, der unmittelbar an das Ende des unter den vorigen Plan fallenden Zeitraums anschließt.
- (2) Die integrierten nationalen Energie- und Klimapläne umfassen die folgenden Hauptabschnitte:
- a) einen Überblick über das Verfahren, nach dem der integrierte nationale Energie- und Klimaplan aufgestellt wird, in Form einer Zusammenfassung und einer Beschreibung der **öffentlichen** Konsultation und Einbeziehung von Interessenträgern, einschließlich der Ergebnisse sowie der regionalen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der Planvorbereitung;
 - b) eine Beschreibung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge **im Zusammenhang mit den [] Dimensionen der Energieunion gemäß Artikel 4 und Anhang I;**
 - c) eine Beschreibung der [] gemäß Buchstabe b vorgesehenen Strategien und Maßnahmen **im Zusammenhang mit den entsprechenden Zielen, Vorgaben und Beiträgen;**

³⁴ Erläuterung: "1. Januar 2029 und danach alle zehn Jahre" ist praktisch identisch mit dem Kommissionsvorschlag, **der sorgfältig auf den Zyklus des Übereinkommens von Paris abgestimmt ist**. Die Änderungen in diesem ersten Satz ermöglichen lediglich eine spätere Vorlage des ersten Plans. Dies gilt auch für Artikel 9 Absatz 1. Siehe auch Erwägungsgrund 18.

- d) eine Beschreibung der aktuellen Situation der fünf Dimensionen der Energieunion, auch im Hinblick auf das Energiesystem und die Emissionen bzw. den Abbau von Treibhausgasen, sowie Prognosen im Hinblick auf die unter Buchstabe b genannten Ziele mit den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen;
 - e) eine Folgenabschätzung zu den zum Erreichen der Ziele gemäß Buchstabe b geplanten Strategien und Maßnahmen, **einschließlich ihrer Kohärenz mit den langfristigen Zielen der Treibhausgasemissionsreduktion im Rahmen des Übereinkommens von Paris und den langfristigen Strategien für die Emissionsminderung gemäß Artikel 14;**
 - f) einen im Einklang mit den Anforderungen und der Struktur in Anhang II dieser Verordnung erstellten Anhang, der die Methoden und Maßnahmen des Mitgliedstaats zur Erfüllung der Energieeinsparungsverpflichtung gemäß Artikel 7 und Anhang V der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] enthält.
- (3) Bei der Aufstellung der nationalen Pläne gemäß Absatz 1 tragen die Mitgliedstaaten den Querverbindungen zwischen den fünf Dimensionen der Energieunion Rechnung und verwenden erforderlichenfalls über alle fünf Dimensionen hinweg konsistente Daten und Annahmen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte³⁵ zur Änderung von Anhang I **Teil 1 Abschnitt A Nummern 2.1.1 und 3.1.1, Abschnitt B Nummern 4.1 und 4.2.1 sowie Teil 2 Nummer 3** zu erlassen, um **diese Nummern []** an Änderungen des energie- und klimapolitischen Rahmens der Union [] anzupassen, die sich **unmittelbar und konkret für die Beiträge der Union im Rahmen des [] UNFCCC und des Übereinkommens von Paris** ergeben.

³⁵ **Anmerkung: In der Aussprache wurde betont, dass ein Anhang nicht mittels Durchführungsrechtsakten geändert werden sollte.**

Artikel 4

Nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge für [] die fünf Dimensionen der Energieunion

36

In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten die folgenden in Anhang I Abschnitt A.2 angeführten wesentlichen Ziele, Vorgaben und Beiträge **im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion.**

Diese fünf Dimensionen und die wesentlichen Ziele, Vorgaben und Beiträge sind nachfolgend aufgeführt:

- a) Dimension "Verringerung der CO₂-Emissionen":
 - 1. in Bezug auf die Emissionen von Treibhausgasen und den Abbau dieser Gase sowie im Hinblick auf die Verwirklichung der Vorgabe für die EU-weite Verringerung der Treibhausgasemissionen der gesamten Wirtschaft:
 - i) die verbindliche nationale Vorgabe des Mitgliedstaats für die Treibhausgasemissionen und die verbindlich festgelegten jährlichen nationalen Grenzwerte gemäß der Verordnung [] [Lastenteilung];
 - ii) die Zusicherungen des Mitgliedstaats gemäß der Verordnung [] [LULUCF];
 - []
 - iv) gegebenenfalls weitere Ziele und Vorgaben, einschließlich sektoraler Vorgaben und Anpassungsziele;

³⁶ **Anmerkung: Indem Artikel 4 allein auf die "übergeordneten" Ziele beschränkt wird, wird die ausführliche Beratung darüber, was in die integrierten Energie- und Klimapläne aufgenommen werden sollte und was nicht, zur Prüfung von Anhang I verschoben. Die Beratungen zu Anhang I wiederum werden Auswirkungen auf die Fortschrittsberichte in Kapitel 4 haben.**

2. in Bezug auf erneuerbare Energien:

- i) im Hinblick auf die Verwirklichung der verbindlichen Vorgabe für die Union gemäß Artikel 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767], bis 2030 einen Anteil von mindestens 27 % erneuerbarer Energien zu erreichen, einen Beitrag zu dieser Vorgabe in Form des vom Mitgliedstaat bis 2030 zu erzielenden Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch mit einem **indikativen [] Zielpfad** für diesen Beitrag von 2021 an. **Der indikative Zielpfad erreicht bis 2023 einen Referenzwert von mindestens 24 % der Gesamterhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Vorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und aus seinem Beitrag zu der Vorgabe für 2030. Der indikative Zielpfad erreicht bis 2025 einen Referenzwert von mindestens 40 % der Gesamterhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen der verbindlichen nationalen Vorgabe dieses Mitgliedstaats für 2020 und aus seinem Beitrag zu der Vorgabe für 2030. []³⁷. Erwartet ein Mitgliedstaat, dass er seine verbindliche nationale Vorgabe für 2020 übertrifft, kann sein indikativer Zielpfad auf dem Niveau beginnen, das voraussichtlich erreicht wird. Die indikativen Zielpfade der Mitgliedstaaten ergeben zusammengekommen die verbindliche Vorgabe der Union von mindestens 27 % erneuerbare Energien im Jahr 2030. Unabhängig von seinem Beitrag zur Unionsvorgabe und seinem indikativen Zielpfad für die Zwecke dieser Verordnung steht es einem Mitgliedstaat frei, im Rahmen seiner nationalen Politik ehrgeizigere Ziele vorzugeben;**

[]

37

Anmerkung: Ausgehend von der Aussprache im AStV und schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten schlägt der Vorsitz die vorstehend genannten Prozentsätze vor, die den Mitgliedstaaten eine Flexibilität von 20 % in den Jahren 2023 und 2025 gegenüber einem linearen Zielpfad gewähren würden (z. E.: ein linearer Zielpfad würde 30 % im Jahr 2023 und 50 % im Jahr 2025 bedeuten).

Die beiden hier festgelegten Prozentsätze werden für alle Mitgliedstaaten sowie für den in Artikel 25 Absatz 2 (Bewertung durch die Kommission auf EU-Ebene) genannten indikativen Zielpfad gelten.

Die nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte von 2025 und 2027 werden die von den Mitgliedstaaten in den Jahren 2023 und 2025 erreichten *tatsächlichen Ergebnisse* enthalten – siehe auch Erwägungsgrund 34a.

b) Dimension "Energieeffizienz":

1. den indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag zur Verwirklichung der [] Energieeffizienzvorgabe der Union von 30 % bis 2030 gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU [in der durch den Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung], der sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht.

Die Mitgliedstaaten drücken ihren Beitrag als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs **im Jahr 2020 und als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und[] des Endenergieverbrauchs im Jahr 2030** mit einem [] Zielpfad für diesen Beitrag von 2021 an aus. Sie erläutern die zugrunde liegende Methode und die verwendeten Umrechnungsfaktoren;

2. die gemäß Artikel 7 (Energieeinsparungsverpflichtungen) der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] im Zeitraum 2021-2030 zu erreichenden kumulierten Energieeinsparungen;
3. die [...] indikativen Etappenziele der langfristigen [] Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und [] Nichtwohngebäuden [] gemäß Artikel 2a der Richtlinie zur Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
4. die gemäß Artikel 5 (Vorbildrolle der öffentlichen Gebäude) der Richtlinie 2012/27/EU im Zeitraum 2020–2030 zu renovierende Gesamtfläche oder vergleichbare jährlich zu erzielende Energieeinsparungen;

[]

c) Dimension "Sicherheit der Energieversorgung":

1. **nationale Ziele für die stärkere Diversifizierung der Energiequellen und für Lieferquellen in Drittländern, Lagerung und Laststeuerung;**

d) Dimension "Energiebinnenmarkt":

1. das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 unter Berücksichtigung der Stromverbundvorgabe von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt; Die Mitgliedstaaten erläutern die zugrunde liegende Methode³⁸;

[]

e) Dimension "Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit":

1. **nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben für öffentliche und, soweit verfügbar, private Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion, gegebenenfalls mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele, die die Prioritäten der Strategie für die Energieunion und gegebenenfalls des SET-Plans widerspiegeln.**

Bei der Festlegung der vorstehend aufgeführten wesentlichen Ziele, Vorgaben und Beiträge können die Mitgliedstaaten auf bestehenden nationalen Strategien oder Plänen aufbauen, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

³⁸ **Erläuternde Fußnote: Die Kommission wird bis Ende 2017 eine Methode für die Berechnung der Stromverbundvorgabe von 15 % vorschlagen und sich dabei auf Empfehlungen der Expertengruppe für Stromverbundvorgaben stützen.**

Artikel 5

Verfahren zur Festlegung des Beitrags der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien

- (1) Bei der Festlegung ihres Beitrags für den nationalen Anteil von Energien aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 und im letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums der aufeinanderfolgenden nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i berücksichtigen die Mitgliedstaaten
- a) die in der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] vorgesehenen Maßnahmen;
 - b) die Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzvorgabe gemäß der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung];
 - c) **falls zutreffend**, sonstige Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energie in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene und
 - d) **alle relevanten** Gegebenheiten, die den Einsatz von erneuerbarer Energie beeinflussen, wie **u. a.**
 - i) die gleichmäßige Verteilung ihres Einsatzes in der Europäischen Union;
 - ii) das Wirtschaftspotenzial, **einschließlich des BIP pro Kopf, und das Potenzial für einen kostenwirksamen Einsatz**;
 - iii) geografische, **umweltschutzbedingte** und natürliche Einschränkungen, darunter auch die von nicht verbundenen Gebieten und Regionen; []
 - iv) der Grad des Stromverbunds zwischen Mitgliedstaaten; **und**
 - v) **frühzeitige Anstrengungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 19.**

Ein Mitgliedstaat kann in seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan angeben, welche relevanten Gegebenheiten, die den Einsatz von erneuerbarer Energie beeinflussen, er berücksichtigt hat.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen gemeinsam dafür, dass sich ihre Beiträge zusammengenommen bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am gesamten Bruttoendenergieverbrauch von mindestens 27 % summieren.

Artikel 6

Verfahren zur Festlegung des Beitrags der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Energieeffizienz

- (1) Bei der Festlegung ihres indikativen nationalen Beitrags zur Energieeffizienz im Jahr 2030 und im letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums der einzelnen nationalen Pläne gemäß Artikel 4 Buchstabe b Absatz 1 [] **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten [], dass [] im ersten Zehnjahreszeitraum im Jahr 2020 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE Primärenergie und/**oder** nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE Endenergie und im Jahr 2030 der Energieverbrauch der Union nicht mehr als 1 321 Mio. t RÖE Primärenergie und/**oder** nicht mehr als 987 Mio. t RÖE Endenergie **betragen darf** [] (" [] **übergeordnetes Ziel** der Union bis 2030 gemäß Artikel 1 und 3 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung]") [];

Darüber hinaus berücksichtigen die Mitgliedstaaten

- a) die in der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] vorgesehenen Maßnahmen;
 - b) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene.
- (2) Bei der Festlegung ihres Beitrags gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Gegebenheiten berücksichtigen, die den Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, wie **u. a.**
- a) das verbleibende Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen,
 - b) die Entwicklung und Vorausschätzung des Bruttoinlandsprodukts,
 - c) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren,

- d die Weiterentwicklung aller Quellen für [] **CO₂-arme Energie** [], [] CO₂-Abscheidung und -speicherung; und
- e) frühzeitig getroffene Maßnahmen.

Ein Mitgliedstaat kann in seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan angeben, welche relevanten Gegebenheiten, die den Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, er berücksichtigt hat.

Artikel 7

Nationale Strategien und Maßnahmen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion

In ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen beschreiben die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang I die wichtigsten derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung insbesondere der im nationalen Plan genannten Ziele, einschließlich **gegebenenfalls der für die regionale Zusammenarbeit und die angemessene Finanzierung auf nationaler und regionaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen.**

Artikel 8

Analytische Grundlage der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne

- (1) Die Mitgliedstaaten beschreiben im Einklang mit der in Anhang I vorgegebenen Gliederung und Form die derzeitige Lage für jede der fünf Dimensionen der Energieunion, einschließlich des Energiesystems und der Emissionen von Treibhausgasen und des Abbaus dieser Gase zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen. Darüber hinaus beschreiben und erläutern die Mitgliedstaaten die Prognosen für jede der fünf Dimensionen der Energieunion für **mindestens die [] Laufzeit des Plans, [] die sich voraussichtlich aus den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen ergeben. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, zusätzliche längerfristige Perspektiven für die fünf Dimensionen über die Laufzeit des Plans hinaus zu beschreiben, wenn dies sinnvoll und möglich ist.**
- (2) Die Mitgliedstaaten beschreiben in ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ihre Einschätzung – auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene –

- a) der Auswirkungen der geplanten Strategien und Maßnahmen [] **während der Laufzeit des Plans und in einem Zeitraum von zehn Jahren nach dem letzten vom Plan erfassten Jahr** auf die Entwicklung des Energiesystems und die Emissionen von Treibhausgasen und ihren Abbau und stellen diese den Prognosen auf der Grundlage der derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber;
- b) **soweit dies sinnvoll und möglich ist**, der Auswirkungen der in Artikel 7 genannten und in Anhang I näher erläuterten geplanten Strategien und Maßnahmen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030 auf Volkswirtschaft, Umwelt, Kompetenzen und soziale Verhältnisse und stellen diese den Prognosen auf der Grundlage der derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) Strategien und Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegenüber;
- c) der Wechselbeziehungen zwischen den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener Dimensionen im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030. Die Prognosen in Bezug auf Versorgungssicherheit, Infrastruktur und Marktintegration sind an robuste Energieeffizienzscenarien zu knüpfen.
- (3) **Zu den für die Szenarien und Prognosen herangezogenen Annahmen, Parametern und Methoden werden umfassende Informationen öffentlich zugänglich gemacht.**

Artikel 9

Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapläne

- (1) Bis zum [31. Dezember] 2018] und anschließend bis zum 1. Januar 2028 und danach alle zehn Jahre erstellen die Mitgliedstaaten einen Entwurf des in Artikel 3 Absatz 1 genannten integrierten nationalen Energie- und Klimaplane und legen ihn der Kommission vor.
- (2) Die Kommission kann im Einklang mit Artikel 28 Empfehlungen³⁹ **basierend auf den vorgelegten** Entwürfen der Pläne der Mitgliedstaaten aussprechen.⁴⁰ [] Die Empfehlungen [] **können sich auf Folgendes erstrecken:**
 - a) das Ambitionsniveau der Ziele, Vorgaben und Beiträge im Hinblick auf die gemeinsame Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Vorgaben der Union bis 2030 für erneuerbare Energien und Energieeffizienz; **dabei trägt die Kommission relevanten Gegebenheiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, die den von den betreffenden Mitgliedstaaten angegebenen Einsatz von erneuerbarer Energie beeinflussen, und Gegebenheiten gemäß Artikel 6 Absatz 2, die den Primär- und Endenergieverbrauch beeinflussen, gebührend Rechnung;**
 - b) die Strategien und Maßnahmen mit Bezug auf die Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union sowie sonstige Strategien und Maßnahmen von potenziell grenzüberschreitender Bedeutung;

³⁹ Anmerkung: vgl. Artikel 288 AEUV "(...) Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich."

⁴⁰ Anmerkung: Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, auf den Entwurf eines nationalen Plans innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens mit (etwaigen) Empfehlungen zu reagieren, damit sich die Vorlage ihres *endgültigen* nationalen Plans nicht verzögert. Die Kommission hat jedoch darauf hingewiesen, dass für ihre Berechnung des Fortschritts auf EU-Ebene – die die einzelnen Empfehlungen beeinflussen könnte – *alle* Entwürfe von nationalen Plänen bei ihr eingegangen sein müssen. Als Reaktion auf diese berechtigten Anliegen, die sich in diesem Artikel nur schwer in Einklang bringen lassen, schlägt der Vorsitz einen neuen Wortlaut für Erwägungsgrund 34 vor.

- c) die Wechselbeziehungen zwischen den in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan aufgenommenen derzeitigen (durchgeführten und verabschiedeten) und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer Dimension und zwischen verschiedenen Dimensionen der Energieunion und ihre Kohärenz.
- (3) Bei der Ausarbeitung der nationalen integrierten Energie- und Klimapläne tragen die Mitgliedstaaten etwaigen Empfehlungen der Kommission **[] gebührend** Rechnung.

Artikel 10

Konsultation der Öffentlichkeit

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass der Öffentlichkeit früh und wirksam Gelegenheiten geboten werden, an der Ausarbeitung des Planentwurfs **und/oder des endgültigen Plans []** gemäß Artikel 9 mitzuwirken, und fügen dem Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplan **und/oder ihrem endgültigen nationalen Energie- und Klimaplan** bei der Übermittlung an die Kommission eine Zusammenfassung der Stellungnahmen **oder vorläufigen Stellungnahmen** der Öffentlichkeit bei. Soweit die Richtlinie 2001/42/EG anwendbar ist⁴¹, gelten mit den gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Konsultationen auch die Verpflichtungen zur Konsultation der Öffentlichkeit gemäß der vorliegenden Verordnung als erfüllt.

⁴¹ **Erläuterung: Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2001/42/EG (SUP – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme müssen zu den *Entwürfen* der Pläne oder Programme Konsultationen durchgeführt werden. Die Kommission hat betont, dass die Forderung nach einer öffentlichen Konsultation im Sinne des Artikels 10 erfüllt ist, soweit eine öffentliche Konsultation gemäß der Richtlinie 2001/42/EG stattgefunden hat.**

Artikel 11

Regionale Zusammenarbeit

- (1) Die Mitgliedstaaten arbeiten auf regionaler Ebene zusammen, um die Ziele, Vorgaben und Beiträge ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplane zu verwirklichen.
- (2) Bevor die Mitgliedstaaten den Entwurf ihres integrierten nationalen Energie- und Klimaplane der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorlegen, ermitteln sie Möglichkeiten für die regionale Zusammenarbeit und konsultieren die benachbarten Mitgliedstaaten und, **wenn der den Plan verfassende Mitgliedstaat es für zweckmäßig erachtet**, die übrigen Mitgliedstaaten, die Interesse bekunden. **Den konsultierten Mitgliedstaaten sollte ein angemessener Zeitraum für ihre Reaktion eingeräumt werden, der vom verfassenden Mitgliedstaat festgelegt wird.** In ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan erläutern die Mitgliedstaaten **mindestens** die **vorläufigen** Ergebnisse dieser regionalen Konsultationen, gegebenenfalls unter der Angabe, wie Anmerkungen berücksichtigt wurden.
- (3) Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit und Konsultation der Mitgliedstaaten zu den gemäß Artikel 9 vorgelegten Entwürfen der Pläne mit Blick auf ihre Fertigstellung, **und leistet nach Bedarf Orientierungshilfe.**
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen den gemäß den Absätzen 2 und 3 gemachten Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten **bei der Ausarbeitung ihres []** endgültigen integrierten nationalen Energie- und Klimaplane Rechnung und erläutern **in diesen Plänen**, wie sie dies getan haben.
- (5) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Zusammenarbeit auf regionaler Ebene bei der Durchführung der **relevanten** Strategien und Maßnahmen ihres Plane für die Zwecke von Absatz 1 fort.

Artikel 12

Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne

[] **Ausgehend von den** integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und ihren gemäß den Artikeln 3 und 13 übermittelten aktualisierten Fassungen **bewertet die Kommission** [] insbesondere, ob

- a) die Ziele, Vorgaben und Beiträge ausreichen, um gemeinsam die Ziele der Energieunion und im ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Vorgaben für den klima- und energiepolitischen Rahmen der Union bis 2030 zu verwirklichen;
- b) die Pläne den Vorschriften der Artikel 3 bis 11 entsprechen und **die Mitgliedstaaten die** [] gemäß Artikel 28 ausgesprochenen Empfehlungen der Kommission **gebührend berücksichtigt haben.**

Artikel 13

Aktualisierung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne⁴²

- (1) Bis zum [] **30. Juni 2023** und danach alle zehn Jahre legen die Mitgliedstaaten der Kommission den Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes gemäß Artikel 3 vor oder bestätigen gegenüber der Kommission, dass der Plan weiterhin Gültigkeit besitzt.
- (2) Bis zum [] **30. Juni 2024** und danach alle zehn Jahre teilen die Mitgliedstaaten der Kommission eine aktualisierte Fassung des zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes gemäß Artikel 3 mit, es sei denn, sie haben gemäß Absatz 1 gegenüber der Kommission bestätigt, dass der Plan weiterhin Gültigkeit besitzt.

⁴² **Erläuterung: Es ist hervorzuheben, dass dieser Artikel keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten beinhaltet, eine Aktualisierung vorzulegen, wenn der nationale Energie- und Klimaplan weiterhin Gültigkeit besitzt ("oder bestätigen gegenüber der Kommission, dass der Plan weiterhin Gültigkeit besitzt", vgl. Absätze 1 und 2).**

- (3)⁴³ **Bei der Aktualisierung gemäß Absatz 2 ändern die Mitgliedstaaten ihre nationale [] Vorgaben[], ihr nationales Ziele[] oder ihren nationalen Beiträge[] für jede [] quantifizierte EU-Vorgabe, jedes quantifizierte EU-Ziel oder jeden quantifizierten EU-Beitrag gemäß Artikel 4 Buchstaben a und b [] nur, um ein gleich hohes oder höheres Ambitionsniveau als im zuletzt übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu erreichen.**
- (4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im aktualisierten Plan etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, die im Rahmen der integrierten Berichterstattung gemäß Artikel 15 bis 22 zutage getreten sind.
- (5) Bei der Erarbeitung der aktualisierten Fassung gemäß Absatz 2 berücksichtigen die Mitgliedstaaten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters.
- (6) Die Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 gelten auch für die Erarbeitung und Bewertung der aktualisierten Fassung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne.
- (6a) **Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, jederzeit Änderungen und Anpassungen bei den nationalen Strategien vorzunehmen, die in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt oder aufgeführt sind, sofern diese Änderungen und Anpassungen in den in Artikel 15 vorgesehenen integrierten Bericht aufgenommen werden und den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.**

⁴³ **Erläuterung: Mit den Änderungen soll deutlich gemacht werden, dass die Mitgliedstaaten (unbeschadet von sektorspezifischen Verpflichtungen nach EU-Recht) über die Flexibilität für Korrekturen an ihren *Teilvorgaben* usw. auf nationaler Ebene verfügen, sofern ihre nationalen *Gesamtvorgaben/-ziele/-beiträge* bei den "übergeordneten EU-Zielen" gemäß Artikel 4 Buchstaben a und b nicht gesenkt werden, und natürlich sofern die Verpflichtungen aus den sektoralen Richtlinien erfüllt werden.**

So könnte etwa ein Mitgliedstaat seine nationalen Teilvorgaben für erneuerbare Energien im Sektor Verkehr oder bei der Sonnenenergie *senken*, sofern er diese Absenkung zu mindestens 100 %, beispielsweise durch eine *Anhebung* seiner nationalen Teilvorgaben für erneuerbare Energien im Sektor Wärme- und Kälteerzeugung und bei der Windenergie ausgleicht.

KAPITEL 3

LANGFRISTIGE STRATEGIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG

Artikel 14⁴⁴

Langfristige Strategien zur Emissionsminderung

- (1) Bis zum 1. Januar 2020 und danach alle zehn Jahre erstellen die Mitgliedstaaten ihre langfristigen Strategien zur Emissionsminderung mit einer Perspektive von **mindestens 30 Jahren** und übermitteln sie der Kommission als Beitrag zur
 - a) Erfüllung der Verpflichtungen, die der Union und den Mitgliedstaaten aus dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris erwachsen, um die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen zu verringern und den Abbau dieser Gase durch Senken zu steigern;
 - b) Verwirklichung des Ziels, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
 - c) Erzielung von langfristigen Reduktionen der Emissionen sowie eines verstärkten Abbaus durch Senken von Treibhausgasen in allen Sektoren im Einklang mit dem Ziel der Union, im Kontext der laut Weltklimarat (IPCC) für die Industrienationen als Gruppe erforderlichen Reduktionen die Emissionen bis 2050 um 80–95 % gemessen am Stand von 1990 kosteneffizient zu verringern.
- (2) Die langfristigen Strategien zur Emissionsminderung umfassen Folgendes:
 - a) Senkung der Emissionen von Treibhausgasen und Steigerung von deren Abbau durch Senken insgesamt;

⁴⁴ **Erläuterung: entspricht Artikel 4 MMR**

- b) Emissionssenkungen und Steigerung des Abbaus in einzelnen Bereichen wie **beispielsweise** Stromerzeugung, Industrie, Verkehr, Gebäudesektor (Wohngebäude und Gebäude für den Dienstleistungssektor), Landwirtschaft, **Abfallwirtschaft** und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF);
 - c) erwartete Fortschritte beim Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen mit Angaben zur Treibhausgasintensität und zur CO₂-Intensität des Bruttoinlandsprodukts und zu Strategien für Forschung, Entwicklung und Innovation in diesem Zusammenhang;
 - d) Verbindungen zu anderen langfristigen nationalen Plänen.
- (3) Die [] integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 3 [] **werden auf die in diesem Artikel angeführten langfristigen Strategien zur Emissionsminderung** abgestimmt.
- (4) Die Mitgliedstaaten machen ihre jeweiligen langfristigen Strategien zur Emissionsminderung und etwaige Aktualisierungen dieser Strategien umgehend öffentlich zugänglich.

KAPITEL 4

BERICHTERSTATTUNG

ABSCHNITT 1

ZWEIJÄHRLICHE FORTSCHRITTSBERICHTE UND ENTSPRECHENDE FOLGEMASSNAHMEN

Artikel 15

Integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte

- (1) Unbeschadet des Artikels 23 berichtet jeder Mitgliedstaat bis zum 15. März [] 2023⁴⁵ und danach alle zwei Jahre der Kommission über den Stand der Durchführung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane, indem er integrierte nationale energie- und klimabezogene Fortschrittsberichte übermittelt, die auf alle fünf zentralen Dimensionen der Energieunion eingehen.
- (2) Der Bericht nach Absatz 1 enthält Folgendes:
 - a) Informationen über die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der Ziele, Vorgaben und Beiträge des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane sowie bei der Umsetzung der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Strategien und Maßnahmen erzielt wurden;
 - b) die Informationen gemäß den Artikeln 18 bis 22 und gegebenenfalls aktualisierte Informationen zu den Strategien und Maßnahmen im Einklang mit diesen Artikeln;
 - c) Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken gemäß Artikel 16;
 - d) Informationen über die nationalen Pläne und Strategien für die Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 17 Absatz 1;

⁴⁵ **Anmerkung: Diese Änderung des Datums bedingt weitere Folgeänderungen, um die kontinuierliche Berichterstattung zur Energieeffizienz (Artikel 47 und 52 Governance-Verordnung) und zu erneuerbaren Energien (in der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) [und zum Klima] zu gewährleisten.**

[]

- f) [] **soweit wie möglich eine Quantifizierung der Folgen der Strategien und Maßnahmen im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für die** Luftqualität und für Emissionen [] von Luftschadstoffen [];
- g) die Jahresberichte gemäß [] Artikel 23 **Absatz 2.**

Die Union und die Mitgliedstaaten legen dem UNFCCC-Sekretariat gemäß dem Beschluss 2/CP.17 der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC Zweijahresberichte und gemäß Artikel 12 des UNFCCC nationale Mitteilungen vor.

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um Struktur, Format, technische Einzelheiten und Vorlage der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Häufigkeit, in der die Informationen und Aktualisierungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b übermittelt werden, und ihr Umfang müssen gegenüber der Notwendigkeit, Investoren hinreichende Sicherheit zu bieten, abgewogen werden.
- (5) Hat die Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 2 oder Absatz 3 Empfehlungen ausgesprochen, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat in seinen Bericht gemäß Absatz 1 dieses Artikels Informationen über die Strategien und Maßnahmen auf, die verabschiedet wurden oder verabschiedet und durchgeführt werden sollen, um diesen Empfehlungen nachzukommen. Diese Angaben müssen einen genauen Zeitplan für die Umsetzung enthalten.

Integrierte Berichterstattung über die THG-Strategien und -Maßnahmen sowie über Prognosen⁴⁶

- (1) Bis zum 15. März 2021 und danach alle zwei Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu
- a) ihren nationalen Strategien und Maßnahmen **oder Maßnahmengruppen** im Einklang mit Anhang IV und
 - b) ihren nationalen Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und deren Abbau durch Senken, aufgeschlüsselt nach den in Anhang III Teil 2 aufgeführten Gasen oder Gruppen von Gasen (teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe und perfluorierte Kohlenwasserstoffe). Die nationalen Prognosen tragen etwaigen auf Unionsebene festgelegten Strategien und Maßnahmen Rechnung und umfassen die Informationen nach Anhang V.
- (2) Die Mitgliedstaaten melden die aktuellsten vorliegenden Prognosen. Hat ein Mitgliedstaat bis zum 15. März jedes zweiten Jahres keine vollständige Prognose übermittelt, und hat die Kommission festgestellt, dass die Lücken in den Schätzungen, die sie anhand ihrer Qualitätssicherungs- oder Qualitätskontrollverfahren ermittelt hat, von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht geschlossen werden können, so kann die Kommission nach Konsultation mit dem betroffenen Mitgliedstaat die Schätzungen vornehmen, die für die Erstellung von Prognosen für die Union erforderlich sind.
- (3) Ein Mitgliedstaat teilt der Kommission wesentliche Änderungen der nach Absatz 1 im ersten Jahr des Berichterstattungszeitraums übermittelten Informationen bis zum 15. März des Jahres mit, das auf den vorangegangenen Bericht folgt.

⁴⁶ **Erläuterung: entspricht den Artikeln 13 und 14 MMR.**

- (4) Die Mitgliedstaaten machen ihre nationalen Prognosen gemäß Absatz 1 und jede einschlägige Bewertung der Kosten und Auswirkungen der nationalen Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategien zur Eindämmung von Treibhausgasemissionen zusammen mit den jeweils zugrunde liegenden technischen Berichten in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Diese Prognosen und Bewertungen sollten Beschreibungen der angewendeten Modelle und methodologischen Ansätze sowie Definitionen und zugrunde liegende Annahmen umfassen.

Artikel 17

Integrierte Berichterstattung über nationale Anpassungsmaßnahmen, über die finanzielle und technologische Unterstützung für Entwicklungsländer und über Versteigerungserlöse⁴⁷

- (1) Bis zum 15. März 2021 und danach alle zwei Jahre⁴⁸ übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über ihre nationalen Anpassungspläne und -strategien, in denen die durchgeführten [] **und** geplanten Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung an den Klimawandel umrissen werden und die die in Anhang VI Teil 1 aufgeführten Angaben enthalten.
- (2) Bis zum [] **31. Juli** 2021 und danach jährlich ("Jahr X") übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über [] die Verwendung der von den Mitgliedstaaten erzielten Einkünfte aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 3d Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2003/87/EG, die die in Anhang VI Teil 3 aufgeführten Angaben enthalten. []
- (2a) **Bis zum 30. September 2021 und danach jährlich ("Jahr X") übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über** die Unterstützung für Entwicklungsländer, die die in Anhang VI Teil 2 aufgeführten Angaben enthalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten machen die Berichte, die der Kommission gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, öffentlich zugänglich.

⁴⁷ **Erläuterung: entspricht den Artikeln 15, 16 und 17 Buchstaben b und c MMR.**

⁴⁸ **Erläuterung: "alle zwei Jahre" folgt aus dem Übereinkommen von Paris, vgl. Nummer 90 des Beschlusses 1/CP.21.**

- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um Struktur, Format und Vorlage der Berichte der Mitgliedstaaten mit den Informationen gemäß diesem Artikel festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen

Artikel 18

Integrierte Berichterstattung über erneuerbare Energien⁴⁹

Die Mitgliedstaaten nehmen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Informationen auf

- a) über die Verwirklichung der folgenden Zielpfade und Ziele:
1. nationaler Zielpfad für den Gesamtanteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2021–2030;
 2. **erwartete []** Zielpfade für den sektorspezifischen Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Zeitraum 2021–2030 in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Verkehr;
 3. **bewertete Beiträge durch []** die Technologien für erneuerbare Energien, mit denen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien der Gesamtzielpfad und die sektorspezifischen Zielpfade im Zeitraum 2021–2030 erreicht werden sollen, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten Gesamtleistung pro Technologie und Sektor in MW;
 4. **Daten zum Anteil von Biokraftstoffen, zum Anteil moderner Biokraftstoffe, zum Anteil von Biokraftstoffen, die aus auf Agrarland angebauten Hauptkulturen erzeugt werden und, falls verfügbar, Daten zur [] Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr [], und Daten zum Biomasseangebot nach Rohstoffen und Ursprung (differenziert nach inländischer Erzeugung und Einfuhren).** In Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse sollte, **falls verfügbar**, eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken bereitgestellt werden;

⁴⁹ **Anmerkung: Für die Artikel 18 bis 22 (Fortschrittsberichte) werden Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus den Erörterungen zu Artikel 4 und Anhang I ergeben.**

5. **falls [] verfügbar**, andere nationale – auch langfristige und sektorale – Zielpfade und Ziele (z. B. Anteil von aus Biomasse gewonnenem Strom ohne Wärmeerzeugung, Anteil von erneuerbarer Energie an der Fernwärme, Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden, von Städten, Energiegemeinschaften und Eigenverbrauchern erzeugte erneuerbare Energie);

b) über die Durchführung der folgenden Strategien und Maßnahmen:

1. **neue** durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i genannten nationalen Beitrags zu der verbindlichen Vorgabe für die Union für erneuerbare Energien bis 2030 unter Angabe von sektor- und technologiespezifischen Technologien, wobei speziell auf die Durchführung der in den Artikeln 23, 24 und 25 [der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] vorgesehenen Maßnahmen einzugehen ist;
2. spezielle Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
3. unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV: spezifische Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung und Verkehr;
4. spezielle Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 15 bis 18 sowie 21 und 22 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767];
5. Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus Biomasse, insbesondere zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Biomasse (eigenes Potenzial und Einfuhren aus Drittländern) und anderer Biomassenutzungen (auf Land- und Forstwirtschaft basierende Sektoren), und Maßnahmen für die Nachhaltigkeit der erzeugten und genutzten Biomasse;

c) gemäß Anhang VII Teil 1.

Artikel 19

Integrierte Berichterstattung über Energieeffizienz

Die Mitgliedstaaten nehmen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Informationen auf

- a) über die Verwirklichung der folgenden nationalen Zielpfade, Ziele und Vorgaben:
 - 1. Prüfpfad für den **jährlichen** Primär- und Endenergieverbrauch im Zeitraum 2020-2030 als nationaler Energiesparbeitrag zur Verwirklichung der unionsweiten Vorgabe für 2030 und die ihm zugrunde liegende Methode;
 - 2. [...] **indikative Etappenziele** [] der langfristigen **Strategie für die** Renovierung des nationalen Bestands an [] **öffentlichen und privaten** Wohn- und [] **Nichtwohngebäuden** [] **gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**;
 - 3. gegebenenfalls Aktualisierung der anderen nationalen Gesamtziele des nationalen Plans;
- b) über die Durchführung der folgenden Strategien und Maßnahmen:
 - 1. durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung des indikativen nationalen Beitrags zur Energieeffizienz bis 2030 sowie von anderen in Artikel 6 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Maßnahmen zur Erschließung der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur und andere Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz;
 - 2. gegebenenfalls marktbasierende Instrumente, die Energieeffizienzsteigerungen fördern, u. a. Energiesteuern, -abgaben und -zulagen;
 - 3. nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem und alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7a und Artikel 7b der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] **und** im Einklang mit Anhang II dieser Verordnung;

4. langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an **[] öffentlichen und privaten Wohn- und [] Nichtwohngebäuden []**, einschließlich Strategien und Maßnahmen zur Förderung kostenwirksamer umfassender **[] Renovierungen von Gebäuden einschließlich umfassender Renovierungen in mehreren Stufen**;
 5. Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen im öffentlichen Sektor und Maßnahmen zur Beseitigung von rechtlichen und sonstigen Hindernissen, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen erschweren;
 6. gegebenenfalls regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz;
 7. unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV: gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf dem Gebiet der Energieeffizienz auf nationaler Ebene;
- c) gemäß Anhang VII Teil 2.

Artikel 20

Integrierte Berichterstattung über die Sicherheit der Energieversorgung

Die Mitgliedstaaten nehmen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Informationen auf über die Umsetzung

- a) der nationalen Ziele für die stärkere Diversifizierung von Energiequellen **[...]**, Lagerung und Laststeuerung;
- b) **gegebenenfalls** der nationalen Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern;
- c) der nationalen Ziele für die Entwicklung der Fähigkeit zur Bewältigung von Einschränkungen bzw. Unterbrechungen der Lieferungen eines Energieträgers, einschließlich Gas und Strom;
- d) **gegebenenfalls** der nationalen Ziele für den Einsatz heimischer Energiequellen **[]**;

- e) durchgeführter, verabschiedeter und geplanter Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der unter den Buchstaben a bis d genannten Ziele;
- f) der regionalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der unter den Buchstaben a bis d genannten Ziele und Strategien;
- g) unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV: gegebenenfalls von Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

Artikel 21

Integrierte Berichterstattung über den Energiebinnenmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Informationen zur Umsetzung der folgenden Ziele und Maßnahmen auf:
 - a) Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 in Bezug auf das vorgegebene Stromverbundziel von mindestens 15 % bis 2030 anstrebt;
 - b) zentrale [...] **Projekte** für die Stromübertragungs- und Gasfernleitungsinfrastruktur, die für die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben [...] notwendig **sind**;
 - c) gegebenenfalls wichtigste geplante Infrastrukturprojekte, die keine Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind;
 - d) gegebenenfalls nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie Marktintegration und -kopplung;
 - e) **gegebenenfalls** nationale Ziele im Hinblick auf Energiearmut unter Angabe der Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte;
 - f) gegebenenfalls nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems;
 - g) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der unter den Buchstaben a bis f genannten Ziele;

- h) regionale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der unter den Buchstaben a bis g genannten Ziele und Strategien;
 - i) unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV: gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf dem Gebiet des Energiebinnenmarkts auf nationaler Ebene;
 - j) Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und grenzüberschreitenden Ausgleichsmärkten.
- (2) Die Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 stimmen mit dem Bericht der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe h der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 864] und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG überein und basieren gegebenenfalls darauf.

Artikel 22

Integrierte Berichterstattung über Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Die Mitgliedstaaten nehmen in die integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte [] die Informationen zur Umsetzung der folgenden Ziele und Maßnahmen auf:

- a) **gegebenenfalls** nationale Ziele und Strategien, mit denen die Ziele und Strategien des SET-Plans auf den nationalen Kontext übertragen werden;
- b) nationale Ziele für die [] öffentlichen und **gegebenenfalls** privaten [] Gesamtausgaben für Forschung und Innovation im Zusammenhang mit sauberen Energietechnologien sowie für Technologiekosten und Leistungsentwicklung;

- c) gegebenenfalls nationale Ziele mit langfristigen Vorgaben bis 2050 für die Einführung von Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen energie- und CO₂-intensiver Industriezweige und gegebenenfalls für die Einführung der damit zusammenhängenden Transport-, Nutzungs- und Speicherinfrastruktur;
- d) nationale Ziele für die Abschaffung von Energiesubventionen, **insbesondere solchen mit negativen Auswirkungen auf die Klimapolitik**;
- e) durchgeführte, verabschiedete und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der unter den Buchstaben b und c genannten Ziele;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele und Strategien nach den Punkten b bis d, einschließlich der Koordinierung von Strategien und Maßnahmen durch den SET-Plan, wie die Abstimmung von Forschungsprogrammen und gemeinsame Programme;
- g) gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

ABSCHNITT 2

JAHRESBERICHT

Artikel 23

Jahresbericht⁵⁰

- (1) Bis zum [] **31. Juli 2021** und danach jährlich ("Jahr X") melden die Mitgliedstaaten der Kommission
 - a) ihre vorläufigen Treibhausgasinventare für das Jahr X-1;
 - b) die Informationen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/119/EG;
 - c) die Informationen im Sinne von Anhang IX Nummer 3 der Richtlinie 2013/30/EU im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie.

⁵⁰ **Erläuterung: entspricht den Artikeln 7 und 8 MMR.**

Für die Zwecke von Buchstabe a erstellt die Kommission jährlich auf der Grundlage der vorläufigen Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten oder, falls ein Mitgliedstaat seine vorläufigen Treibhausgasinventare bis zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt hat, auf der Grundlage ihrer eigenen Schätzungen ein vorläufiges Treibhausgasinventar für die Union. Die Kommission macht diese Informationen jährlich bis zum 30. September öffentlich zugänglich.

- (2) Ab dem Jahr 2023 müssen die Mitgliedstaaten die endgültigen Daten ihrer Treibhausgasinventare bis zum 15. März jedes **Berichtsjahres** (X) und die vorläufigen Daten bis zum 15. Januar jedes Jahres ermitteln und der Kommission unter Einbeziehung der in Anhang III aufgeführten Treibhausgase und Inventarinformationen melden. Der Bericht über die endgültigen Treibhausgasinventardaten enthält auch einen vollständigen, aktuellen nationalen Inventarbericht. **Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte stellt die Kommission die in Anhang III Teil 1 Buchstabe n angeführten Informationen dem in Artikel 37 genannten Ausschuss für Klimaänderung zur Verfügung.**
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem UNFCCC-Sekretariat jährlich bis zum 15. April nationale Inventare, die die Informationen enthalten, die der Kommission gemäß Absatz 2 zu den endgültigen Treibhausgasinventardaten übermittelt wurden. Die Kommission erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Treibhausgasinventar der Union sowie einen Treibhausgasinventarbericht der Union und übermittelt diese jährlich bis zum 15. April an das UNFCCC-Sekretariat.
- (4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 15. Januar 2027 die vorläufigen und bis zum 15. März 2032 die endgültigen nationalen Inventardaten, die sie für die Zwecke der Compliance-Berichte gemäß Artikel 12 der Verordnung [] [LULUCF] im Hinblick auf ihre LULUCF-Konten zusammengestellt haben.

[]⁵¹

⁵¹ **Anmerkung: Absatz 4a wurde in den neuen Abschnitt 2a Artikel 23a verschoben.**

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um
- a) Anhang III Teil 2 durch Aufnahme oder Streichung von Stoffen in der Liste der Treibhausgase **im Einklang mit den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen** zu ändern;
 - b) diese Verordnung zu ergänzen, indem sie im Einklang mit den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen Werte für Treibhauspotenziale festlegt und in den Inventarleitlinien veröffentlicht.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um im Einklang mit den Artikeln 5 und 12 der Verordnung [] [LULUCF] Struktur, technische Einzelheiten, Format und Verfahren für die Übermittlung der vorläufigen Treibhausgasinventare nach Absatz 1, der Treibhausgasinventare gemäß Absatz 2 sowie der verbuchten Emissionen und des verbuchten Abbaus von Treibhausgasen durch die Mitgliedstaaten festzulegen. Beim Vorschlag solcher Durchführungsverordnungen trägt die Kommission den Zeitplänen des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris für die Überwachung und Berichterstattung dieser Informationen und den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen Rechnung, um sicherzustellen, dass die Union ihren Berichterstattungspflichten als Vertragspartei des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris nachkommt. In diesen Durchführungsrechtsakten werden auch die Fristen für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Erstellung des Treibhausgasinventarberichts der Union festgehalten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 2A

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE VORGABEN FÜR 2020

Artikel 23a

Berichterstattung über die Vorgaben für 2020

Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission bis zum 30. April [] 2022 über die Verwirklichung der nationalen Energieeffizienzvorgaben für 2020, indem sie die in Anhang VII Teil 2 dieser Verordnung aufgeführten Informationen übermitteln, und der in der Richtlinie 2009/28/EG in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung festgelegten nationalen Gesamtvorgaben für den Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020, indem sie folgende Informationen übermitteln:

- a) die sektoralen Anteile (Strom, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Verkehr) und die Gesamtanteile an Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020;
- b) die zur Verwirklichung der nationalen Vorgaben für erneuerbare Energien getroffenen Maßnahmen, auch Maßnahmen im Zusammenhang mit Förderregelungen, Herkunftsnachweisen und der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren;
- c) den Anteil von Energie aus Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, am Energieverbrauch im Verkehr;
- d) den Anteil von Energie aus Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie 2009/28/EG **in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung** aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, am Energieverbrauch im Verkehr.

ABSCHNITT 3

PLATTFORM FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG

Artikel 24

Plattform für die elektronische Berichterstattung

- (1) Die Kommission richtet eine Online-Plattform ein, um die Kommunikation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu fördern.
- (2) Sobald die Online-Plattform einsatzfähig ist, nutzen die Mitgliedstaaten die Plattform, um der Kommission die in diesem Kapitel genannten Berichte vorzulegen.

KAPITEL 5

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG, ÜBERWACHUNG DER FORTSCHRITTE UND POLITISCHE MASSNAHMEN, MIT DENEN DIE VORGABEN DER UNION ERREICHT WERDEN SOLLEN []

Artikel 25

Fortschrittsbewertung

- (1) Bis zum 31. Oktober 2021 und danach jedes Jahr bewertet die Kommission, insbesondere auf der Grundlage der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte, anderer gemäß dieser Verordnung übermittelter Informationen, der Indikatoren und der europäischen Statistiken, soweit verfügbar,
 - a) die Fortschritte der Union bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion, einschließlich der energie- und klimapolitischen Ziele der Union bis 2030 für den ersten Zehnjahreszeitraum, namentlich um zu vermeiden, dass sich bei den Zielen der Union für 2030 auf den Gebieten erneuerbare Energie und Energieeffizienz Lücken auftun;
 - b) die Fortschritte jedes Mitgliedstaats bei der Verwirklichung seiner Ziele und Vorgaben sowie seines Beitrags und bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplane;
 - c) gestützt auf die Emissionsdaten, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 mitteilen, die Gesamtauswirkungen des Luftfahrtsektors auf das Weltklima – einschließlich seiner Nicht-CO₂-Emissionen oder -Auswirkungen – und verbessert diese Bewertung gegebenenfalls durch Heranziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen bzw. von Luftverkehrsdaten.

- (2) Im Bereich der erneuerbaren Energien bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union auf der Grundlage eines **indikativen []** Zielpfads, der bei 20 % im Jahr 2020 beginnt, **in den Jahren 2023 und 2025 Referenzwerte von mindestens 24 % bzw. 40 % des Gesamtanstiegs beim Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen dem Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2020 und dem Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2030 erreicht** und **das Ziel für erneuerbare Energien der Union bis 2030 von** mindestens 27 % im Jahr 2030 [] erreicht.
- (3) Im Bereich der Energieeffizienz bewertet die Kommission im Rahmen der Bewertung gemäß Absatz 1 die Fortschritte im Hinblick auf den gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gemeinsam zu erreichenden maximalen Energieverbrauch auf Unionsebene von 1 321 Mio. t RÖE Primärenergie und von 987 Mio. t RÖE Endenergie im Jahr 2030.

Bei dieser Bewertung führt die Kommission die folgenden Schritte aus:

- a) Sie prüft, ob der Meilenstein der Union von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 erreicht ist;
- b) sie bewertet unter Berücksichtigung der Bewertung der Informationen der Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichten, ob aus den Fortschritten der Mitgliedstaaten geschlossen werden kann, dass die Union als Ganze auf Kurs zu dem in Unterabsatz 1 genannten Energieverbrauchsniveau ist;
- c) sie zieht die Ergebnisse von Modellrechnungen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen beim Energieverbrauch auf Unionsebene und auf nationaler Ebene heran und führt ergänzende Analysen durch.
- (4) Bis zum 31. Oktober 2021 und danach jedes Jahr bewertet die Kommission insbesondere auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung gemeldeten Informationen, ob die Union und ihre Mitgliedstaaten hinreichende Fortschritte bei der Verwirklichung der folgenden Punkte erzielt haben:⁵²

⁵² **Erläuterung: entspricht Artikel 21 MMR.**

- a) der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 des UNFCCC und Artikel 3 des Übereinkommens von Paris, wie sie in Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC oder der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris fungierenden Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC genauer festgelegt sind;
 - b) der Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung [] [ESR] und Artikel 4 der Verordnung [] [LULUCF];
 - c) der Ziele des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieunion und – im ersten Zehnjahreszeitraum – im Hinblick auf die Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Zielvorgaben bis 2030.
- (5) Bis zum 31. Oktober 2019 und danach alle vier Jahre bewertet die Kommission die Durchführung der Richtlinie 2009/31/EG.
 - (6) In ihrer Bewertung sollte die Kommission die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigen.
 - (7) Die Kommission erstattet über die Bewertung nach diesem Artikel im Rahmen des Berichts über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 Bericht.

Artikel 26

Folmaßnahmen im Falle von Abweichungen von den übergeordneten Zielen der Energieunion []

[] Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 25 spricht die Kommission einem Mitgliedstaat Empfehlungen gemäß Artikel 28 aus, wenn die politischen Entwicklungen in diesem Mitgliedstaat Abweichungen von übergeordneten Zielen der Energieunion erkennen lassen.

[]

Vorgehen bei unzureichender Ambitioniertheit der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und unzureichenden Fortschritten bei den energie- und klimapolitischen Vorgaben und Zielen der Union

- 1. Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der Entwürfe der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 9 oder ihrer Bewertung der Entwürfe der aktualisierten endgültigen Pläne gemäß Artikel 13 zu dem Schluss, dass die Vorgaben, Ziele und Beiträge der Mitgliedstaaten nicht hoch genug angesetzt sind, so kann sie einzelnen Mitgliedstaaten nicht-quantitative Empfehlungen aussprechen, um die Ambitioniertheit der Entwürfe und aktualisierten Entwürfe ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zu erhöhen und so ein ausreichendes gemeinsames Ambitionsniveau zu gewährleisten.**

Im Bereich der erneuerbaren Energien wendet die Kommission die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i bis v aufgeführten Gegebenheiten als **die** objektiven Kriterien für ihre Bewertung an. Die Kommission **legt [...]** die entsprechende Methode in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten **anhand dieser objektiven Kriterien fest.**⁵³

II

⁵³

Anmerkung: Die Kommission wird ersucht, möglichst bald präzisere Angaben dazu zu machen, welche Methode sie für den oben angeführten Vergleich der Ambitioniertheit der Mitgliedstaaten anhand der objektiven Kriterien anwenden würde. Es ist hervorzuheben, dass die aus **dieser Bewertung** herrührenden **Empfehlungen nicht-quantitativer** Art sein werden.

(1a) Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihrer Aktualisierungen gemäß Artikel 12 zu dem Schluss, dass die Vorgaben, Ziele und Beiträge der nationalen Pläne oder ihrer Aktualisierungen nicht hoch genug angesetzt sind, sodass die Ziele der Energieunion gemeinsam nicht erreicht werden können (für den ersten Zehnjahreszeitraum gilt dies insbesondere für die Ziele für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030), **schlägt [...] sie auf Unionsebene Maßnahmen vor und macht von den entsprechenden Befugnisübertragungen Gebrauch**, um zu gewährleisten, dass diese Ziele und Vorgaben gemeinsam erreicht werden. Im Bereich der erneuerbaren Energie berücksichtigen diese Maßnahmen die Ambitioniertheit der in den nationalen Plänen und ihren Aktualisierungen vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten zur Unionsvorgabe bis 2030.

II

(2) Kommt die Kommission aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat bei den Vorgaben, Zielen und Beiträgen oder bei der Durchführung der Strategien und Maßnahmen seines integrierten nationalen Klima- und Energieplans unzureichende Fortschritte erzielt hat, so spricht sie dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen im Einklang mit Artikel 28 aus.

(2a) Beim Aussprechen **der [] Empfehlungen im Bereich der erneuerbaren Energien** berücksichtigt die Kommission ehrgeizige Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zu einem früheren Zeitpunkt als Beitrag zum Unionsziel für erneuerbare Energie bis 2030 getroffen hat, **sowie Projekte auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, für die eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen worden ist und die im Zeitraum 2021-2030 anlaufen und einen erheblichen Einfluss auf den nationalen Beitrag des Mitgliedstaats haben werden.**

- (3) Kommt die Kommission aufgrund ihrer zusammenfassenden Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls von Belegen aus anderen Informationsquellen zu dem Schluss, dass die Union Gefahr läuft, ihre Ziele für die Energieunion (und für den ersten Zehnjahreszeitraum insbesondere die Unionsvorgaben des klima- und energiepolitischen Rahmens bis 2030) nicht zu erreichen, so kann sie allen Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 28 Empfehlungen aussprechen, um diese Gefahr abzuwenden. Zusätzlich zu den Empfehlungen **schlägt [...] die Kommission auf Unionsebene gegebenenfalls Maßnahmen vor und macht von den entsprechenden Befugnisübertragungen Gebrauch**, um insbesondere sicherzustellen, dass die Vorgaben der Union für erneuerbare Energie und Energieeffizienz bis 2030 erreicht werden. Im Bereich der erneuerbaren Energie werden bei solchen Maßnahmen ehrgeizige Maßnahmen berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten zu einem früheren Zeitpunkt als Beitrag zur Vorgabe der Union bis 2030 getroffen haben.
- (4) Kommt die Kommission im Bereich der erneuerbaren Energie aufgrund ihrer **bis 2025 und 2027** durchgeführten Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 [] unbeschadet der Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 zu dem Schluss, dass der in Artikel 25 Absatz 2 genannte [] **indikative** Zielpfad der Union [] **in den Jahren 2023 und 2025** gemeinsam nicht erreicht wurde⁵⁴, **dann stellen**
- Mitgliedstaaten [...], **die in den Jahren 2023 und 2025 unter ihre nationalen Referenzwerte gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i gefallen sind; und**
 - Mitgliedstaaten, die **keinen ausreichenden Beitrag [...] gemäß Absatz 1a [...]** angegeben haben,

bis zum Jahr 2026 bzw. 2028 sicher, dass [] **die Lücke gegenüber dem indikativen Zielpfad der Union in den Jahren 2023 oder 2025 nach Messungen der Kommission [] geschlossen wird, indem zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden wie**

- d) [] **nationale** Maßnahmen zur Steigerung des Einsatzes von erneuerbarer Energie;

⁵⁴ **Anmerkung: siehe neuen Erwägungsgrund 35a.**

- a) die Anpassung des in Artikel 23 Absatz 1 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] festgelegten Anteils erneuerbarer Energien im Sektor Wärme- und Kälteerzeugung;
- b) die Anpassung des in Artikel 25 Absatz 1 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] festgelegten Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrssektor;
- c) die Leistung eines **freiwilligen** finanziellen Beitrags zu einer auf Unionsebene eingerichteten Finanzierungsplattform, die zu Projekten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien beiträgt und direkt oder indirekt von der Kommission verwaltet wird.

Solche Maßnahmen tragen **den in Absatz 2a dargelegten Erwägungen der Kommission [] Rechnung. Die betreffenden Mitgliedstaaten können einen Plan mit Korrekturmaßnahmen oder einen neuen Anhang zu ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan vorlegen, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die sie treffen wollen.**

Unter Berücksichtigung früherer Empfehlungen der Kommission in diesem Zusammenhang sowie ihrer eigenen Prognosen und tatsächlichen Daten für die Jahre 2023 und 2025 sollten die Mitgliedstaaten ihre wahrscheinlichen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes vorausberechnen.

- (4a) **Ab dem 1. Januar 2021 darf der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch eines Mitgliedstaats [] nicht geringer sein als ein Ausgangswert [], der seiner bis zum 31. Dezember 2020 geltenden verbindlichen nationalen Gesamtvorgabe für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahre 2020 entspricht. Hält ein Mitgliedstaat seinen Ausgangswert, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr, nicht aufrecht, so trifft der betreffende Mitgliedstaat innerhalb eines Jahres zusätzliche Maßnahmen entsprechend den unter Absatz 4 Buchstaben a bis d aufgeführten, um die Lücke [] zu schließen.**

Für Mitgliedstaaten, die die Verpflichtung zum [...] Schließen der Lücke bis zum Ausgangswert erfüllen, gelten die in Absatz 4a Unterabsatz 1 Satz 1 und in Artikel 3 Absatz 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] niedergelegten Verpflichtungen für den gesamten Zeitraum, in dem die Lücke aufgetreten ist, als erfüllt.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke [] von Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszertifikaten im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG verwenden.

Der unter Buchstabe c angeführte Finanzierungsmechanismus [] vergibt im Wege von Ausschreibungen Unterstützung für neue Projekte für Strom aus erneuerbaren Energien in der Union. Diese Projekte unterliegen den im durchführenden Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Unterstützung wird in Form einer Prämie gewährt, die zusätzlich zu den Marktpreisen gezahlt wird, und sie wird Projekten gewährt, die für die niedrigste Prämie bieten. Alljährlich werden erneuerbare Energien, die mit durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt werden [], statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem relativen Finanzbeitrag zugerechnet.

(4b) Die Kommission [] erlässt Durchführungsrechtsakte [], um [] die notwendigen Bestimmungen für die Einrichtung und das Funktionieren des unter Absatz 4 Buchstabe c genannten Finanzierungsmechanismus [] festzulegen, insbesondere

- die Methode zur Berechnung der Höchstgrenze für die Prämie bei jeder Ausschreibung;
- das anzuwendende Ausschreibungsprojekt, einschließlich Lieferbedingungen und dazugehörige Strafzahlungen;
- die Methode zur Berechnung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und der sich daraus ergebenden (statistischen) Vorteile für die beitragenden Mitgliedstaaten ("Verteilungsschlüssel");

- die Mindestanforderungen für die Beteiligung der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sowohl die Kontinuität des **Mechanismus [...]** durch eine ausreichende Dauer der Beitragsleistung eines Mitgliedstaats als auch die größtmögliche Flexibilität für die Beteiligung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (5) Kommt die Kommission im Bereich der Energieeffizienz aufgrund ihrer Bewertung gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 3 unbeschadet weiterer Maßnahmen auf Unionsebene gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels im Jahr 2023 zu dem Schluss, dass die Fortschritte nicht ausreichen, um die in Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannte Energieeffizienzvorgabe der Union zu erreichen, so [] **schlägt** sie bis zum Jahr 2024 **auf Unionsebene** zusätzlich zu den in der Richtlinie 2010/31/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung] und der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] vorgesehenen Maßnahmen weitere Maßnahmen **vor und macht von den entsprechenden Befugnisübertragungen Gebrauch**, um sicherzustellen, dass die [] Energieeffizienzvorgaben der Union bis 2030 erreicht werden. Diese zusätzlichen Maßnahmen können insbesondere die Energieeffizienz verbessern
- a) bei Produkten gemäß der Richtlinie 2010/30/EU und der Richtlinie 2009/125/EG;
- b) bei Gebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung] und der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung]
- c) im Verkehr.

Artikel 28

Empfehlungen der Kommission an die und iterativer Dialog mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission spricht gegenüber den Mitgliedstaaten gegebenenfalls Empfehlungen aus, um die Verwirklichung der Ziele der Energieunion sicherzustellen. **Die Kommission macht ihre Empfehlungen öffentlich zugänglich.**

- (2) Wird in dieser Verordnung auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Folgendes:
- a) Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Empfehlung im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen der Union und den Mitgliedstaaten [] **gebührend** Rechnung;
 - b) der Mitgliedstaat erläutert in seinem integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Empfehlung ausgesprochen wurde, in welcher Weise er der Empfehlung [] **gebührend** Rechnung getragen hat [].
 - c) die Empfehlungen sollten die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters berücksichtigen.

Artikel 29

Bericht über die Lage der Energieunion

- (1) Bis zum 31. Oktober jedes Jahres erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Lage der Energieunion.
- (2) Der Bericht über die Lage der Energieunion enthält unter anderem Folgendes:
 - a) die Bewertung gemäß Artikel 25;
 - b) gegebenenfalls Empfehlungen gemäß Artikel 28;
 - c) den Bericht über das Funktionieren des CO₂-Marktes gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG, einschließlich Angaben zur Anwendung dieser Richtlinie gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie;
 - d) **ab 2023** alle zwei Jahre einen Bericht über die Nachhaltigkeit der Union im Bereich Bioenergie mit den in Anhang VIII vorgesehenen Einzelheiten;

- e) alle zwei Jahre einen Bericht über freiwillige Systeme, zu denen die Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 4 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] einen Beschluss erlassen hat, mit den in Anhang IX dieser Verordnung vorgesehenen Einzelheiten;
- f) einen Gesamtbericht über die Anwendung der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 864] gemäß Artikel 69 der Richtlinie;
- g) einen Gesamtbericht über die Anwendung der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 52 der Richtlinie;
- h) einen Gesamtbericht über die Fortschritte bei Energieeffizienzverpflichtungssystemen gemäß den Artikeln 7a **und 7b** der Richtlinie 2012/27/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung];
- i) einen Gesamtbericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Schaffung eines umfassenden, funktionierenden Energiemarktes;
- j) Angaben zur tatsächlichen Kraftstoffqualität in den einzelnen Mitgliedstaaten und zur geografischen Verbreitung von Kraftstoffen mit einem maximalen Schwefelgehalt von 10 mg/kg, um ein Gesamtbild der gemäß Richtlinie 98/70/EG gemeldeten Daten zur Kraftstoffqualität in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermitteln;
- k) weitere wichtige Aspekte der Umsetzung der Energieunion, einschließlich öffentlicher und privater Unterstützung.

Artikel 29a

Politische Überwachung des Governance-Systems

Die jeweiligen Stufen während des Zyklus des Governance-Systems werden dem Rat unterbreitet und von diesem erörtert.

KAPITEL 6

NATIONALE SYSTEME UND EIN UNIONSSYSTEM FÜR EMISSIONEN VON TREIBHAUSGASEN UND DEREN ABBAU DURCH SENKEN

Artikel 30

Nationale Inventarsysteme und das Inventarsystem der Union⁵⁵

- (1) Bis zum 1. Januar 2021 schaffen und führen die Mitgliedstaaten nationale Inventarsysteme, um anthropogene Emissionen der in Anhang III Teil 2 dieser Verordnung aufgeführten Treibhausgase aus Quellen und deren Abbau durch Senken zu schätzen, gewährleisten die rechtzeitige Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit ihrer Treibhausgasinventare und bemühen sich kontinuierlich, diese zu verbessern.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Inventarbehörden Zugang zu den in Anhang X dieser Verordnung genannten Informationen haben, von Berichterstattungssystemen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Gebrauch machen, um in den nationalen Treibhausgasinventaren bessere Schätzwerte für fluorierte Gase zu erhalten, und in der Lage sind, die jährlichen Kohärenzkontrollen nach Anhang III Teil 1 Buchstaben i und j durchzuführen.

⁵⁵ **Erläuterung: entspricht den Artikeln 5, 6 und 9 MMR.**

- (3) Es wird ein Inventarsystem der Union zur Gewährleistung der rechtzeitigen Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der nationalen Inventare im Hinblick auf das Treibhausgasinventar der Union errichtet. Die Kommission verwaltet und pflegt das System, indem sie u. a. Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollprogramme aufstellt, Qualitätsziele vorgibt, einen Plan für die Sicherung und Kontrolle der Inventarqualität aufstellt sowie Verfahren für die Vervollständigung der Emissionsschätzungen zur Erstellung des Unionsinventars gemäß Absatz 5 dieses Artikels und die Überprüfungen gemäß Artikel 31 einführt, und bemüht sich kontinuierlich, das System zu verbessern.
- (4) Die Kommission unterzieht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 übermittelten vorläufigen Daten des Treibhausgasinventars einer ersten Kontrolle auf Genauigkeit. Sie leitet die Ergebnisse dieser Kontrolle innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Übermittlungsfrist an die Mitgliedstaaten weiter. Die Mitgliedstaaten nehmen zu etwaigen relevanten Fragen, die bei dieser Erstkontrolle aufgeworfen wurden, bis zum 15. März Stellung und übermitteln ihre Kommentare zusammen mit dem endgültigen Inventar für das Jahr X-2.
- (5) Hat ein Mitgliedstaat die für die Erstellung des Inventars der Union erforderlichen Inventardaten bis zum 15. März nicht übermittelt, so kann die Kommission Schätzungen vornehmen, um die von dem betreffenden Mitgliedstaat bereits übermittelten Daten nach Konsultation und in enger Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat zu vervollständigen. Die Kommission wendet zu diesem Zweck die Leitlinien für die Erstellung der nationalen Treibhausgasinventare an.
- (6) **[] Die Kommission [] erlässt Durchführungsrechtsakte [], um die Vorschriften bezüglich Inhalt, Struktur, Format und Vorlage der Informationen über die nationalen Inventarsysteme und Anforderungen an die Errichtung, die Führung und das Funktionieren der nationalen Inventarsysteme [] festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.** Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte trägt die Kommission den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen Rechnung,

- (6a) **Die Kommission erlässt gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Regeln für die Anforderungen an die Einrichtung, die Führung und das Funktionieren des Inventarsystems der Union festlegt. Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte trägt die Kommission den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen Rechnung.**

Artikel 31

Überprüfung der Inventare⁵⁶

- (1) In den Jahren 2027 und 2032 unterzieht die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 dieser Verordnung übermittelten Daten aus den nationalen Inventaren einer umfassenden Überprüfung, um die Treibhausgasemissionsreduktionen oder -begrenzungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 4, 9 und 10 der Verordnung [] [Lastenteilung], die Emissionsreduktion und Steigerung des Abbaus durch Senken gemäß den Artikeln 4 und 12 der Verordnung [] [LULUCF] sowie etwaige andere unionsrechtlich festgeschriebene Emissionsreduktions- oder -begrenzungsziele zu überwachen. Die Mitgliedstaaten werden in vollem Umfang in diesen Prozess einbezogen.
- (2) Die umfassende Überprüfung nach Absatz 1 beinhaltet
- a) Kontrollen zur Überprüfung der Transparenz, der Genauigkeit, der Kohärenz, der Vergleichbarkeit und der Vollständigkeit der übermittelten Informationen;
 - b) Kontrollen zur Aufdeckung von Fällen, in denen Inventardaten in einer Weise erhoben wurden, die den UNFCCC-Leitdokumenten oder den Unionsvorschriften zuwiderläuft;
 - c) Kontrollen zur Aufdeckung von Fällen, in denen die LULUCF-Verbuchung in einer Weise durchgeführt wird, die den UNFCCC-Leitdokumenten oder den Unionsvorschriften zuwiderläuft, und
 - d) gegebenenfalls Berechnungen der sich daraus ergebenden notwendigen technischen Korrekturen nach Konsultation der Mitgliedstaaten.

⁵⁶ **Erläuterung: entspricht Artikel 19 MMR.**

- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um den Zeitplan und das Verfahren für die umfassende Überprüfung, einschließlich der Aufgaben gemäß Absatz 2 festzulegen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ergebnisse der Prüfungen angemessen gehört werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Gesamtsumme der Emissionen für das betreffende Jahr, die sich aus den für jeden Mitgliedstaat mit Abschluss der Prüfung vorliegenden korrigierten Inventardaten ergibt, aufgeschlüsselt nach den unter Artikel 9 der Verordnung [] [Lastenteilung] fallenden Emissionsdaten und den in Anhang III Teil 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Emissionsdaten, und bestimmt außerdem die Gesamtsumme der unter Artikel 4 der Verordnung [] [LULUCF] fallenden Emissionen und des Abbaus.
- (5) Die Daten für jeden Mitgliedstaat, die [...] **vier Monate** nach dem Tag der Veröffentlichung eines Durchführungsrechtsaktes gemäß Absatz 4 in den Registern gemäß Artikel 13 der Verordnung [] [LULUCF] eingetragen sind, werden für die Kontrolle auf Übereinstimmung mit Artikel 4 der genannten Verordnung herangezogen, einschließlich Änderungen dieser Daten, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Mitgliedstaat die Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 11 derselben Verordnung in Anspruch nimmt.
- (6) Die Daten für jeden Mitgliedstaat, die [] **zwei Monate** nach dem Tag der in Absatz 5 genannten Kontrolle auf Übereinstimmung mit der Verordnung [] [LULUCF] in den Registern gemäß Artikel 11 der Verordnung [] [ESR] eingetragen sind, werden für die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung [] [ESR] für die Jahre 2021 und 2026 herangezogen. Die Übereinstimmungskontrolle gemäß Artikel 9 der Verordnung [] [Lastenteilung] für jedes der Jahre 2022–2025 und 2027–2030 wird einen Monat nach dem Zeitpunkt der Übereinstimmungskontrollen für das Vorjahr durchgeführt. Diese Kontrolle bezieht Änderungen dieser Daten ein, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Mitgliedstaat die Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch nimmt.

Nationale Systeme und Unionssystem für Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen⁵⁷

- (1) Bis zum 1. Januar 2021 betreiben die Mitgliedstaaten und die Kommission nationale Systeme und ein Unionssystem für die Berichterstattung über Strategien und Maßnahmen sowie für die Berichterstattung über Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken, und bemühen sich kontinuierlich um ihre Verbesserung. Diese Systeme umfassen die relevanten institutionellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Regelungen innerhalb eines Mitgliedstaats und innerhalb der Union für die Bewertung von Strategien und die Erstellung von Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken.
- (2) Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission bemühen sich um die rechtzeitige Verfügbarkeit, Transparenz, Genauigkeit, Kohärenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der Informationen, die zu den Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken gemäß Artikel 16 übermittelt werden, einschließlich der Informationen über die Verwendung und Anwendung von Daten, Methoden und Modellen und die Durchführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollmaßnahmen und Sensitivitätsanalysen.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte bezüglich Struktur, Format und Vorlage von Informationen für nationale Systeme und das Unionssystem über Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und Artikel 16. Bei der Ausarbeitung solcher Rechtsakte trägt die Kommission den von den Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris angenommenen einschlägigen Beschlüssen, einschließlich international vereinbarter Berichterstattungsvorschriften, sowie den Zeitplänen für die Überwachung dieser Informationen und die Berichterstattung darüber Rechnung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

⁵⁷ **Erläuterung: entspricht Artikel 12 MMR.**

Einrichtung und Führung von Registern

- (1) Die [] Mitgliedstaaten **und die Union** errichten und führen Register, in denen der national festgelegte Beitrag gemäß Artikel 4 Absatz 13 des Übereinkommens von Paris und die international übertragenen Minderungsergebnisse gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens akkurat verbucht werden.
- (2) Die Union und die Mitgliedstaaten können ihre Register gemeinsam mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten in einem konsolidierten System führen.
- (3) Die Daten in den Registern gemäß Absatz 1 werden dem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2003/87/EG benannten Zentralverwalter zur Verfügung gestellt.
- (4) [] **Die** Kommission [] **erlässt** gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte, um die Register gemäß Absatz 1 einzurichten und mittels des Unionsregisters und der Register der Mitgliedstaaten die notwendige technische Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Gremien des UNFCCC oder des Übereinkommens von Paris im Einklang mit Absatz 1 sicherzustellen.

⁵⁸ **Erläuterung: entspricht Artikel 10 MMR.**

KAPITEL 7

ZUSAMMENARBEIT UND UNTERSTÜTZUNG

Artikel 34

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union⁵⁹

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Union kooperieren und koordinieren umfassend ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf
- a) das Verfahren für die Erstellung, Annahme, Mitteilung und Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß den Artikeln 9 bis 12;
 - b) das Verfahren für die Erstellung, Annahme, Mitteilung und Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 15 und der Jahresberichte gemäß Artikel 23;
 - c) das Verfahren im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Kommission und der Befolgung dieser Empfehlungen gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 27 Absätze 2 und 3;
 - d) die Erstellung des Treibhausgasinventars der Union und die Erarbeitung des Treibhausgasinventarberichts der Union gemäß Artikel 23 Absatz 3;
 - e) die Erarbeitung der nationalen Mitteilung der Union gemäß Artikel 12 des UNFCCC und des Zweijahresberichts der Union gemäß dem Beschluss 2/CP.17 oder anderen einschlägigen Beschlüssen, die von den Gremien des UNFCCC in der Folge angenommen werden;
 - f) die Überprüfungs- und Übereinstimmungsverfahren im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris (im Einklang mit etwaigen Beschlüssen im Rahmen des UNFCCC) sowie das Verfahren der Union für die Überprüfung der Treibhausgasinventare der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31;

⁵⁹ **Erläuterung: entspricht Artikel 23 MMR.**

- g) etwaige Anpassungen infolge des in Artikel 31 genannten Überprüfungsprozesses oder andere Änderungen der Inventare oder der Inventarberichte, die dem UNFCCC-Sekretariat übermittelt wurden oder zu übermitteln sind;
 - h) die Erstellung des vorläufigen Treibhausgasinventars der Union gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1 letzter Unterabsatz.
- (2) Die Kommission kann im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus dieser Verordnung den Mitgliedstaaten auf deren Wunsch technische Unterstützung leisten.

Artikel 35

Rolle der Europäischen Umweltagentur⁶⁰

Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission bei ihrer Arbeit in Bezug auf die Dimensionen "Verringerung der CO₂-Emissionen" und "Energieeffizienz" zur Durchführung der Artikel 14 bis 19, 23 bis 25, 29 bis 32 und 34 entsprechend ihrem jährlichen Arbeitsprogramm. Dies umfasst die Unterstützung, die erforderlich ist für

- a) die Zusammenstellung der Informationen der Mitgliedstaaten über Strategien und Maßnahmen sowie Prognosen;
- b) die Durchführung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollverfahren in Bezug auf die Informationen der Mitgliedstaaten über Prognosen sowie Strategien und Maßnahmen;
- c) die Schätzung von Prognosedaten, die von den Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt wurden, oder die Ergänzung der der Kommission vorliegenden Daten;
- d) die Zusammenstellung von Daten aus europäischen Statistiken, falls vorhanden und sachdienlich angesichts des Zeitplans, sofern dies für den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Lage der Energieunion erforderlich ist;

⁶⁰ **Erläuterung: entspricht Artikel 24 MMR.**

- e) die Verbreitung der im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Informationen, einschließlich Pflege und Aktualisierung einer Datenbank über die Klimaschutzstrategien und -maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Plattform für Klimaanpassung, deren Gegenstand die Auswirkungen von, die Anfälligkeit für und die Anpassung an den Klimawandel sind;
- f) die Durchführung der Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollverfahren bei der Vorbereitung des Treibhausgasinventars der Union;
- g) die Erstellung des Treibhausgasinventars der Union und des Treibhausgasinventarberichts der Union;
- h) die Schätzung von Daten, die in den nationalen Treibhausgasinventaren nicht gemeldet wurden;
- i) die Durchführung der Überprüfung gemäß Artikel 31;
- j) die Zusammenstellung des vorläufigen Treibhausgasinventars der Union.

KAPITEL 8

BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Artikel 36

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 6a und Artikel 33 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen]. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 6a und Artikel 33 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
- (5) Wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 6a und Artikel 33 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

KAPITEL 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Ausschuss für die Energieunion und Ausschuss für Klimaänderung

(1) Die Kommission wird unterstützt durch

a) ☐ den Ausschuss für die Energieunion und

b) **den Ausschuss für Klimaänderung.**

Diese Ausschüsse sind ☐ Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ☐.

(2) **Mit dem Ausschuss für Klimaänderung ☐ wird der** mit Artikel 8 der Entscheidung 93/389/EWG, Artikel 9 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzte Ausschuss **wieder eingesetzt.** Bezugnahmen auf den gemäß diesen Rechtsakten eingesetzten Ausschuss gelten als Bezugnahmen auf den mit der vorliegenden Verordnung eingesetzten Ausschuss.

(2a) **Die Ausschüsse halten gemeinsame Sitzungen ab, wenn das Thema es rechtfertigt, um gemeinsame Maßnahmen zu erörtern, die Kohärenz der Strategien sicherzustellen und sich um eine bestmögliche Nutzung von Synergien zwischen Sektoren zu bemühen.**

(3) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 38
Überprüfung

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Februar 2026 und danach alle fünf Jahre über die Durchführung dieser Verordnung, ihren Beitrag zur Governance für die Energieunion und **den Klimaschutz, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Klimaschutz- und Energieziele für 2030 und der zusätzlichen Ziele der Energieunion und der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris. Außerdem berichtet die Kommission über** [] die Konformität der Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung mit anderen Rechtsakten der Union oder künftigen Beschlüssen im Rahmen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris. Die Kommission kann gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.

Artikel 39

Änderung der Richtlinie 94/22/EG

Die Richtlinie 94/22/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 9 wird gestrichen.

Artikel 40

Änderung der Richtlinie 98/70/EG

Die Richtlinie 98/70/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 4 wird der zweite Satz gestrichen.
2. Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"die Gesamtmenge jedes Typs von geliefertem Kraftstoff und Energieträger und";

3. in Artikel 7a Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter, die Lebenszyklustreibhausgasemissionen pro Energieeinheit des gelieferten Kraftstoffs oder Energieträgers bis zum 31. Dezember 2020 so stetig wie möglich um bis zu 10 % gegenüber dem in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates genannten Basiswert für Kraftstoffe zu mindern."

Artikel 41

Änderung der Richtlinie 2009/31/EG

Artikel 38 Absatz 1 der Richtlinie 2009/31/EG wird gestrichen.

Artikel 42

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 663/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
2. Artikel 28 wird gestrichen.

Artikel 43

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009

Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wird gestrichen.

Artikel 44

Änderung der Richtlinie 2009/73/EG

Die Richtlinie 2009/73/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird gestrichen.
2. Artikel 52 erhält folgende Fassung:

"Artikel 52

Berichterstattung

Die Kommission überwacht und überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat als Anhang des Berichts über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 der Verordnung [XX/20XX] [dieser Verordnung] einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor."

Artikel 45

Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/119/EG des Rates erhält folgende Fassung:

"(2) Bis 15. März jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission eine Zusammenfassung des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses der Vorräte, aus dem zumindest die Mengen und die Art der Sicherheitsvorräte hervorgehen, die in diesem Mitgliedstaat am letzten Tag des vorhergehenden Kalenderjahres im Verzeichnis enthalten sind."

Änderung der Richtlinie 2010/31/EU

Die Richtlinie 2010/31/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU [in der im Einklang mit dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung] wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Die langfristige Strategie gemäß Absatz 1 wird der Kommission als Teil des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane gemäß Artikel 3 der Verordnung [XX/20XX] [dieser Verordnung] vorgelegt."

2. In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Satz: "Der Bericht kann den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt werden" gestrichen.

3. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Als Teil des Berichts über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 der Verordnung [XX/20XX] [dieser Verordnung] berichtet die Kommission alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erhöhung der Zahl von Niedrigstenergiegebäuden. Auf der Grundlage dieser übermittelten Informationen erarbeitet die Kommission einen Aktionsplan und schlägt erforderlichenfalls Empfehlungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung [XX/20XX] [dieser Verordnung] zur Erhöhung der Zahl dieser Gebäude vor und setzt sich für bewährte Verfahren für den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude ein."

4. Artikel 10 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 47

Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

Die Richtlinie 2012/27/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird der letzte Absatz gestrichen.
2. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
3. Artikel 24 Absätze 1, 3, [] 4 und 11 werden gestrichen.
- 3a. Artikel 24 Absatz 2 wird gestrichen.⁶¹**
4. Anhang XIV wird gestrichen.

Artikel 48

Änderung der Richtlinie 2013/30/EU

Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2013/30/EU erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 23 der Verordnung [XX/20XX] [dieser Verordnung] einen Jahresbericht mit den in Anhang IX Nummer 3 genannten Informationen."

Artikel 49

Änderung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Die Richtlinie (EU) 2015/652 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Teil 2 Ziffern 2, 3, 4 und 7 werden gestrichen.
2. Anhang III wird wie folgt geändert:

⁶¹ **Anmerkung: vgl. Artikel 52.**

- a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Ziffer 3 aufgeführten Daten. Diese Daten sind für alle Kraftstoffe und Energieträger zu übermitteln, die in jedem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden. Sind den fossilen Kraftstoffen mehrere Biokraftstoffe beigemischt, so sind die Daten zu jedem Biokraftstoff anzugeben."

- b) In Ziffer 3 werden die Buchstaben e und f gestrichen.

3. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Muster für die Übermittlung von Informationen zur Sicherstellung der Konsistenz der übermittelten Daten werden gestrichen:

- Ursprung — Einzelner Anbieter
- Ursprung — Gemeinsame Anbieter
- Erwerbsort.

- b) In den Hinweisen zum Format werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

Artikel 50

Aufhebung

Die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 wird vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Artikel 51 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XI.

Artikel 51

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 50 dieser Verordnung finden Artikel 7 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 weiterhin Anwendung auf die Berichte mit den nach diesen Artikeln für die Jahre 2018, 2019 und 2020 verlangten Daten.

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Überprüfungen der THG-Inventardaten für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 findet weiterhin Anwendung auf die Vorlage des nach diesem Artikel verlangten Berichts.

Artikel 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 33, Artikel 46 Absätze 2 bis 4 und Artikel 47 Absätze 3 und 4 **sowie Artikel 48** sind ab dem 1. Januar 2021⁶² anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁶² **Anmerkung: Angesichts der Anpassung von Artikel 47 wird der ursprüngliche Wortlaut wiederhergestellt.**

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR INTEGRIERTE NATIONALE ENERGIE- UND KLIMAPLÄNE

Teil 1

*Allgemeiner Rahmen **des Plans***

ABSCHNITT A: NATIONALER PLAN	
1. ÜBERBLICK UND VERFAHREN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES PLANS	
1.1. Zusammenfassung	i. Politischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer und sozialer Kontext des Plans ii. ☐ Strategie ☐ im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion ☐ iii. Übersichtstabelle mit den zentralen Zielen, Strategien und Maßnahmen des Plans
1.2. Überblick über die aktuelle Lage der Politik	i. Nationales und EU-Energiesystem und politischer Kontext des nationalen Plans ii. Derzeitige Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Energie und Klima ☐ im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion ☐ iii. Wesentliche Fragen von grenzübergreifender Bedeutung iv. Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapolitik
1.3. Konsultationen und Einbeziehung von nationalen und EU-Einrichtungen und deren Ergebnis	i. Einbeziehung des Parlaments ii. Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden iii. Konsultation von Interessenträgern, einschließlich Sozialpartnern, und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft iv. Konsultation anderer Mitgliedstaaten v. Iterativer Prozess mit der Europäischen Kommission
1.4. Regionale Zusammenarbeit bei der Aufstellung des Plans	i. Bestandteile, die Gegenstand einer gemeinsamen oder koordinierten Planung mit anderen Mitgliedstaaten sind ii. Erläuterung, wie die regionale Zusammenarbeit in dem Plan berücksichtigt wird

2. NATIONALE ZIELE UND VORGABEN IN BEZUG AUF:

2.1. Dimension "Verringerung der CO₂-Emissionen"

2.1.1. THG-Emissionen und THG-Abbau []⁶³

- i. **Die in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 genannten Elemente []**
- ii. Gegebenenfalls weitere nationale Ziele und Vorgaben, die mit den derzeitigen langfristigen Strategien für die Emissionsminderung übereinstimmen; gegebenenfalls weitere Ziele und Vorgaben, einschließlich sektoraler Vorgaben und Anpassungsziele.

2.1.2. Erneuerbare Energie []

- i. **Die in Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 genannten Elemente []**
- ii. []
- iii. **Erwartete Zielpfade** für den sektoralen Anteil von erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2021-2030 in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Verkehr.
- iv. [] **Bewertete Beiträge** für die einzelnen Erneuerbare-Energie-Technologien, mit denen der Mitgliedstaat die Gesamt- und die sektoralen Zielpfade für erneuerbare Energien im Zeitraum 2021–2030 verwirklichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten Gesamtleistung (aufgeschlüsselt nach neuer Kapazität und Repowering) pro Technologie und Sektor in MW.
- v. [] **Falls verfügbar, erwartete** Zielpfade für die Bioenergienachfrage, aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr, und für das Biomasseangebot nach Rohstoffen und Ursprung (differenziert nach inländischer Erzeugung und Einfuhren). In Bezug auf forstwirtschaftliche Biomasse eine Bewertung ihrer Quelle und ihrer Auswirkung auf LULUCF-Senken, **falls verfügbar**.
- vi. **Falls verfügbar []**, andere nationale – auch langfristige und sektorale nationale Zielpfade und Ziele (z. B. [...] Anteil von erneuerbarer Energie an Fernwärme, Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden, von Städten erzeugte erneuerbare Energie, Energiegemeinschaften und Eigenverbraucher)⁶⁴.

⁶³ Die Vereinbarkeit mit langfristigen Strategien für eine Emissionsminderung gemäß Artikel 14 ist sicherzustellen.

⁶⁴ **Anmerkung: Der Vorsitz ersucht die Delegationen, eine Verschiebung der Ziffern iii, iv, v und vi in den Abschnitt B "Analytische Grundlage" in Erwägung zu ziehen.**

2.2. Dimension "Energieeffizienz" []

i. Die in Artikel 4 Buchstabe b genannten Elemente

[]

ii. Gegebenenfalls weitere nationale Ziele, einschließlich langfristiger Vorgaben oder Strategien und sektoraler Vorgaben **sowie** nationale Ziele auf Gebieten wie Energieeffizienz im Verkehrssektor und in Bezug auf die Wärme- und Kälteerzeugung.

2.3. Dimension "Sicherheit der Energieversorgung"

i. Die in Artikel 4 Buchstabe c genannten Elemente []

ii. **Gegebenenfalls** nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern.

iii. Nationale Ziele für die Fähigkeit zur Bewältigung von Einschränkungen bzw. Unterbrechungen der Lieferung eines Energieträgers (einschließlich Kohle und Gas) und gegebenenfalls ein Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.⁶⁵

iv. **Gegebenenfalls** nationale Ziele für die Erschließung **nationaler** interner Energiequellen [].

⁶⁵ Die Vereinbarkeit mit den Präventions- und Notfallplänen gemäß der [durch COM(2016) 52 vorgeschlagenen] Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 und mit den Risikovorsorgeplänen gemäß der [durch COM(2016) 862 vorgeschlagenen] Verordnung über Risikovorsorge im Stromsektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG] muss gewährleistet sein.

2.4. Dimension "Energiebinnenmarkt"

2.4.1. Verbundfähigkeit der Stromnetze []

- i. **Die in Artikel 4 Buchstabe d genannten Elemente**

2.4.2. Energieübertragungsinfrastruktur

- i. Zentrale [...] **Projekte** für die Stromübertragungs- und Gasfernleitungsinfrastruktur, die für die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben [...] notwendig **sind**.
- ii. Gegebenenfalls die wichtigsten geplanten Infrastrukturprojekte, die keine Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind.⁶⁶

2.4.3. Marktintegration

- i. Nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie Marktintegration und -kopplung mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.
- ii. Nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems und der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Gewinnung erneuerbarer Energien mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.
- iii. **Gegebenenfalls** nationale Ziele für den Schutz der Energieverbraucher und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Energie-Endkundensektors.

2.4.4. Energiearmut

Gegebenenfalls nationale Ziele im Hinblick auf Energiearmut mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele.

2.5. Dimension "Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit"

- i. [] Nationale Ziele und Finanzierungsvorgaben für öffentliche und, **soweit verfügbar**, private Forschung und Innovation im Zusammenhang mit der Energieunion, gegebenenfalls mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele. [...]
- ii. Gegebenenfalls nationale Ziele mit langfristigen Vorgaben [] für die Einführung von CO₂-armen Technologien, einschließlich Technologien zur Dekarbonisierung von energie- und CO₂-intensiven Industriezweigen und gegebenenfalls für die damit zusammenhängende Transport- und Speicherinfrastruktur.
- iii. **Gegebenenfalls** nationale Ziele für die Wettbewerbsfähigkeit.

⁶⁶ Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

3. STRATEGIEN UND MASSNAHMEN

3.1. Dimension "Verringerung der CO₂-Emissionen"

3.1.1. THG-Emissionen und THG-Abbau []

- i. Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Verordnung [] [ESR] festgelegten und in Nummer 2.1.1 genannten Vorgabe sowie Strategien und Maßnahmen zur Einhaltung der Verordnung [] [LULUCF], die alle wichtigen Emissionssektoren und die für die Steigerung des Abbaus geeigneten Sektoren erfassen, mit [] einem Gleichgewicht zwischen Emissionen und Abbau gemäß dem Übereinkommen von Paris.
- ii. Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.
- iii. Gegebenenfalls, unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften für staatliche Beihilfen Finanzierungsmaßnahmen, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

3.1.2. Erneuerbare Energie []

- i. Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des nationalen Beitrags zur unionsweit verbindlichen Vorgabe für 2030 in Bezug auf erneuerbare Energie **gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 und gegebenenfalls, oder falls verfügbar**, die in Nummer 2.1.2 beschriebenen **Elemente**, einschließlich sektor- und technologiespezifischer Maßnahmen.⁶⁷
- ii. **Gegebenenfalls** spezifische Maßnahmen für regionale Zusammenarbeit sowie **optional** die geschätzte Überschussproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die in andere Mitgliedstaaten übertragen werden könnte, um den nationalen Beitrag und die Zielpfade gemäß Nummer 2.1.2 zu verwirklichen.
- iii. Spezifische Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung, **gegebenenfalls** einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, der Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälteerzeugung und Verkehr.
- iv. Spezifische Maßnahmen zur Einführung einer zentralen Anlaufstelle, zur Straffung von Verwaltungsverfahren, zur Bereitstellung von Information und Schulungen sowie zur Stärkung von Eigenverbrauchern erneuerbarer Energie und von Energiegemeinschaften.
- v. Prüfung der Notwendigkeit, neue Infrastruktur für Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energiequellen zu errichten.
- vi. **Gegebenenfalls** spezifische Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus Biomasse, insbesondere zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
 - Verfügbarkeit von Biomasse: eigenes Potenzial und Einfuhren aus Drittländern
 - andere Biomassenutzungen (auf Land- und Forstwirtschaft basierende Sektoren) und Maßnahmen für die Nachhaltigkeit der erzeugten und genutzten Biomasse.

⁶⁷ Bei der Planung dieser Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Ende der Lebensdauer von Bestandsanlagen und das Potenzial für Repowering.

3.1.3. i. ii. iii. iv.	Weitere Aspekte der Dimension Gegebenenfalls, nationale Strategien und Maßnahmen, die den EHS-Sektor betreffen, und Bewertung der Komplementarität und der Auswirkungen des EU-EHS. Strategien, Pläne und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung anderer nationaler Vorgaben. Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf die emissionsarme Mobilität (einschließlich Elektrifizierung des Verkehrs).
	3.2. Dimension "Energieeffizienz" [] Geplante Strategien, Maßnahmen und Programme zur Verwirklichung der indikativen nationalen Energieeffizienzvorgabe bis 2030 sowie von anderen in Nummer 2.2 genannten Zielen, einschließlich geplanter Maßnahmen und Instrumente (auch Finanzinstrumente) zur Förderung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, insbesondere im Hinblick auf Folgendes: i. Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative Maßnahmen gemäß den Artikeln 7a und 7b der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] und [(im Einklang mit Anhang II zu entwickeln)]. ii. Langfristige Strategie für die Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen und privaten Wohn- und [] Nichtwohngebäuden.⁶⁸ [] iii. Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen im öffentlichen Sektor und Maßnahmen zur Beseitigung von rechtlichen und sonstigen Hindernissen, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen erschweren.⁶⁹ iv. Sonstige zwecks Verwirklichung der indikativen nationalen Energieeffizienzvorgabe für 2030 sowie anderer in Ziffer 2.2 aufgeführter Ziele geplante Strategien, Maßnahmen und Programme (z. B. Maßnahmen zur Förderung der Vorbildrolle von öffentlichen Gebäuden und <i>energieeffizienter öffentlicher Auftragsvergabe</i>, Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen⁷⁰, Verbraucherinformation und Ausbildungsmaßnahmen⁷¹, und sonstige Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz⁷²). v. Beschreibung der Maßnahmen zur Erschließung der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Strominfrastruktur⁷³. vi. Gegebenenfalls regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. vii. Gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen – einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln – auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene.

⁶⁸ Gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 765 geänderten Fassung].

⁶⁹ Gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2012/27/EU.

⁷⁰ Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU.

⁷¹ Gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2012/27/EU.

⁷² Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2012/27/EU.

⁷³ Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU.

3.3. Dimension "Sicherheit der Energieversorgung"⁷⁴	
i.	Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den [] in Ziffer 2.3 vorgesehenen Elementen [] ⁷⁵ .
ii.	Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.
iii.	Gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln.
3.4. Dimension "Energiebinnenmarkt"⁷⁶	
3.4.1. Strominfrastruktur	
i.	Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung des in [] Artikel 4 Buchstabe d vorgesehenen Grads der Verbundfähigkeit.
ii.	Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ⁷⁷ .
iii.	Gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln.
3.4.2. Energieübertragungsinfrastruktur	
i.	Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den [] in Ziffer 2.4.2 vorgesehenen Elementen [] , einschließlich gegebenenfalls spezifische Maßnahmen, die die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und anderer zentraler Infrastrukturprojekte ermöglichen sollen.
ii.	Regionale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ⁷⁸ .
iii.	Gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln.
3.4.3. Marktintegration	
i.	Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den [] in Ziffer 2.4.3 vorgesehenen Elementen [] .
ii.	Gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und grenzüberschreitenden Ausgleichsmärkten.
iii.	[]
iv.	Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, vor allem schutzbedürftige und gegebenenfalls energiearme Verbraucher, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Bestreitbarkeit des Energie-Einzelhandelsmarktes.
v.	Beschreibung von Maßnahmen zur Ermöglichung und zum Ausbau der Laststeuerung, einschließlich Maßnahmen, die eine dynamische Tarifierung unterstützen ⁷⁹ .
3.4.4. Energiearmut	
i.	Gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der in Ziffer 2.4.4 vorgesehenen Ziele.

⁷⁴ Die Strategien und Maßnahmen müssen dem Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" gerecht werden.

⁷⁵ Die Vereinbarkeit mit den Präventions- und Notfallplänen gemäß der [durch COM(2016) 52 vorgeschlagenen] Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 und mit den Risikovorlegeplänen gemäß der [durch COM(2016) 862 vorgeschlagenen] Verordnung über Risikovorlege im Stromsektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG] muss gewährleistet sein.

⁷⁶ Die Strategien und Maßnahmen müssen dem Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" gerecht werden.

⁷⁷ Andere als die mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten regionalen Gruppe für Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

⁷⁸ Andere als die mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten regionalen Gruppe für Vorhaben von gemeinsamem Interesse.

⁷⁹ Gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie 2012/27/EU.

3.5. Dimension "Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit"

- i. Strategien und Maßnahmen **im Zusammenhang mit den []** in Ziffer 2.5 vorgesehenen **Elementen []**.
- ii. Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet; dies umfasst auch Auskünfte darüber, wie die Ziele und Strategien des SET-Plans auf nationale Verhältnisse übertragen werden
- iii. Gegebenenfalls Finanzierungsmaßnahmen auf diesem Gebiet auf nationaler Ebene, einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln.

ABSCHNITT B: ANALYTISCHE GRUNDLAGE ⁸⁰	
4. AKTUELLE LAGE UND PROGNOSEN MIT DERZEITIGEN STRATEGIEN UND MASSNAHMEN ^{81, 82}	
4.1. Prognostizierte Entwicklung der wichtigsten exogenen Faktoren, die die Entwicklung des Energiesystems und der THG-Emissionen beeinflussen i. Makroökonomische Vorhersagen (BIP und Bevölkerungswachstum). ii. Sektorale Veränderungen, die sich voraussichtlich auf das Energiesystem und die THG-Emissionen auswirken. iii. Globale Energietrends, internationale Preise für fossile Brennstoffe, CO₂-Preis im EU-EHS. iv. Entwicklung der Technologiekosten.	

⁸⁰ Teil 2 enthält die ausführliche Liste der in Abschnitt B des Plans anzugebenden Parameter und Variablen.

⁸¹ Die aktuelle Lage gibt die Situation zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans (oder die neuesten verfügbaren Daten) wieder. Derzeitige Strategien und Maßnahmen sind die Strategien und Maßnahmen, die durchgeführt werden oder verabschiedet wurden. Verabschiedete Strategien und Maßnahmen sind die Strategien und Maßnahmen, zu denen zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans ein offizieller Regierungsbeschluss vorliegt und eine eindeutige Verpflichtung besteht, sie durchzuführen. Durchgeführte Strategien und Maßnahmen sind die Strategien und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans oder Fortschrittsberichts mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: Unmittelbar anwendbare EU-Rechtsvorschriften oder nationale Rechtsvorschriften sind in Kraft, eine oder mehrere freiwillige Vereinbarungen wurden geschlossen, Finanzmittel wurden zugewiesen, Humanressourcen wurden mobilisiert.

⁸² Der Auswahl exogener Faktoren können die Annahmen des EU-Referenzszenarios 2016 oder anderer nachfolgender Politiksznarien, die dieselben Variablen nutzen, zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus können auch die spezifischen Ergebnisse des EU-Referenzszenarios 2016 für die Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse nachfolgender Politiksznarien hilfreiche Informationen für die Erstellung nationaler Prognosen unter Berücksichtigung der derzeitigen Strategien und Maßnahmen und Folgenabschätzungen liefern.

4.2. Dimension "Verringerung der CO₂-Emissionen"

4.2.1. THG-Emissionen und THG-Abbau

- i. Die Entwicklungstrends der aktuellen THG-Emissionen und des THG-Abbaus in den unter das EU-EHS, die Lastenteilungsverordnung und LULUCF fallenden Sektoren und in verschiedenen Energiesektoren.
- ii. Prognosen der sektoralen Entwicklungen mit derzeitigen nationalen und EU-Strategien und -Maßnahmen mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

4.2.2. Erneuerbare Energien

- i. Aktueller Anteil von erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch in verschiedenen Sektoren (Wärme- und Kälteerzeugung, Strom und Verkehr) und nach Technologien innerhalb dieser Sektoren.
- ii. **Indikative** Prognosen der Entwicklung mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

4.3. Dimension "Energieeffizienz"

- i. Aktueller Primär- und Endenergieverbrauch in der Wirtschaft nach Sektoren (darunter Industrie, Wohngebäude, Dienstleistungen und Verkehr).
- ii. Aktuelles Potenzial für die Anwendung von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und wirksamer Fernwärme und -kälte⁸³.
- iii. Prognosen unter Berücksichtigung der unter Nummer 1.2 Ziffer ii beschriebenen aktuellen Energieeffizienzstrategien, -maßnahmen und -programme für den Primär- und den Endenergieverbrauch für jeden Sektor mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).⁸⁴
- iv. Kostenoptimale Niveaus der Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU, die sich aus nationalen Berechnungen ergeben.

4.4. Dimension "Sicherheit der Energieversorgung"

- i. Aktueller Energiemix, inländische Energieressourcen, Einfuhrabhängigkeit und entsprechende Risiken.
- ii. Prognosen der Entwicklung mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

⁸³ Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU.

⁸⁴ Dieses Referenzszenario des "business-as-usual" bildet die Grundlage für die unter Nummer 2.3 beschriebene Vorgabe für den Primär- und Endenergieverbrauch im Jahr 2030 und für die Umrechnungsfaktoren.

4.5. Dimension "Energiebinnenmarkt"

4.5.1. Verbundfähigkeit der Stromnetze

- i. Aktueller Grad des Netzverbunds und wichtigste Verbindungsleitungen⁸⁵.
- ii. Prognosen der Anforderungen an den Ausbau der Übertragungsleitungen [...] (einschließlich für das Jahr 2030).⁸⁶

4.5.2. Energieübertragungsinfrastruktur

- i. Wesentliche Merkmale der bestehenden Übertragungsinfrastruktur für Strom und Gas⁸⁷
- ii. Prognosen der Anforderungen an den Netzausbau mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).⁸⁸

4.5.3. Strom- und Gasmärkte, Energiepreise

- i. Aktuelle Lage der Strom- und Gasmärkte, einschließlich Energiepreise
- ii. Prognosen der Entwicklung mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen mindestens bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030).

4.6. Dimension "Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit"

- i. Aktuelle Lage des Sektors der CO₂-armen Technologien und, soweit möglich, seiner Position auf dem Weltmarkt.
- ii. Aktuelles Niveau der öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der CO₂-armen Technologien, aktuelle Anzahl der Patente und aktuelle Anzahl der Forscher.
- iii. Aktuelles Niveau der Energiekosten, auch im internationalen Kontext.

[]

⁸⁵ Unter Bezugnahme auf Übersichten der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) über die bestehende Übertragungsinfrastruktur.

⁸⁶ Unter Bezugnahme auf nationale Netzentwicklungspläne und regionale Investitionspläne von ÜNB.

⁸⁷ Unter Bezugnahme auf Übersichten der ÜNB über die bestehende Übertragungsinfrastruktur.

⁸⁸ Unter Bezugnahme auf nationale Netzentwicklungspläne und regionale Investitionspläne von ÜNB.

5. FOLGENABSCHÄTZUNG DER GEPLANTEN STRATEGIEN UND MASSNAHMEN⁸⁹

5.1. Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Strategien und Maßnahmen auf das Energiesystem und die Emissionen von Treibhausgasen und ihren Abbau mit einem Vergleich mit den Prognosen mit den (in Abschnitt 4 beschriebenen) derzeitigen Strategien und Maßnahmen.

- i. Prognosen der Entwicklung des Energiesystems sowie der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, aber auch der Emissionen von Luftschadstoffen gemäß der Richtlinie [gemäß dem Vorschlag COM(2013) 920]⁹⁰ mit den geplanten Strategien und Maßnahmen mindestens bis zehn Jahr nach dem im Plan erfassten Zeitraum (einschließlich des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums des Plans), unter Berücksichtigung der einschlägigen EU-Strategien und -Maßnahmen.
- ii. Bewertung der strategischen Wechselbeziehungen (zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen innerhalb einer politischen Dimension und zwischen den derzeitigen und den geplanten Strategien und Maßnahmen verschiedener Dimensionen) mindestens bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans

5.2. Soweit **dies sinnvoll und möglich ist [...]**, Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Strategien und Maßnahmen auf Volkswirtschaft, Umwelt, Kompetenzen und soziale Verhältnisse (in Form von Kosten und Nutzen sowie Kosteneffizienz) zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Prognosen mit den derzeitigen Strategien und Maßnahmen

5.3. Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Strategien und Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten und die regionale Zusammenarbeit zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Prognosen mit den derzeitigen Strategien und Maßnahmen

- i. Soweit möglich, Auswirkungen auf das Energiesystem in benachbarten oder anderen Mitgliedstaaten in der Region
- ii. Auswirkungen auf Energiepreise, Versorgungseinrichtungen und die Integration des Energiemarktes
- iii. Auswirkungen auf die regionale Zusammenarbeit

⁸⁹ Geplante Strategien und Maßnahmen sind Optionen, die erörtert werden und bei denen eine realistische Chance besteht, dass sie nach dem Zeitpunkt der Einreichung des nationalen Plans verabschiedet und durchgeführt werden. Die entsprechenden Prognosen im Abschnitt 5.1 Ziffer i umfassen daher nicht nur die durchgeführten und verabschiedeten Strategien und Maßnahmen (Prognosen mit derzeitigen Strategien und Maßnahmen), sondern auch die geplanten Strategien und Maßnahmen.

⁹⁰ Richtlinie [gemäß dem Vorschlag COM(2013) 920]] über die Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG.

Teil 2

*Liste der in Abschnitt B des nationalen Plans anzugebenden Parameter und Variablen*⁹¹⁹²⁹³⁹⁴

Die folgenden Parameter, Variablen, Energiebilanzen und Indikatoren sind **bei Bedarf** in Abschnitt B "Analytische Grundlage" der nationalen Pläne anzugeben:

(1) Allgemeine Parameter und Variablen

1. Bevölkerung [in Mio.]
2. BIP [in Mio. EUR]
3. Sektorale Bruttowertschöpfung (einschließlich Hauptindustriestrukturen, Bauwesen, Dienstleistungen und Landwirtschaft) [in Mio. EUR]
4. Anzahl der Haushalte [in Tausend]
5. Größe der Haushalte [Einwohner/Haushalt]
6. Verfügbares Einkommen der Haushalte [EUR]

⁹¹ Für den Plan für den Zeitraum 2021-2030: Zu jedem Parameter bzw. jeder Variable in der Liste sind die Trends für die Jahre 2005 bis 2040 (2005 bis 2050, wenn angemessen), einschließlich für das Jahr 2030, in Fünfjahresintervallen in den Abschnitten 4 und 5 anzugeben. Dabei ist anzugeben, welche Parameter aus exogenen Annahmen beruhen und welche das Ergebnis einer Modellrechnung sind.

⁹² Da gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken diese die Hauptquelle für bei der Berichterstattung und Überwachung verwendete statistische Daten sind, stützen sich die gemeldeten Daten und Prognosen soweit möglich auf Eurostat-Daten und auf Methoden, die für die Meldung europäischer Statistiken nach den jeweiligen sektoralen Rechtsvorschriften verwendet werden, und sind mit diesen vereinbar.

⁹³ Anmerkung: Alle Prognosen werden auf der Grundlage konstanter Preise (Basisjahr: Preise von 2016) vorgenommen.

⁹⁴ Die Kommission spricht Empfehlungen für die zentralen Parameter für die Prognose aus, die zumindest die Einfuhrpreise für Öl, Gas und Kohle sowie die CO₂-Preise im EU-EHS umfassen.

7. Anzahl Personenkilometer: alle Verkehrsträger, d. h. aufgeschlüsselt nach Straßenverkehr (Pkw und Busse nach Möglichkeit separat), Schienenverkehr, Luftfahrt und (gegebenenfalls) nationale Schifffahrt [in Mio. Pkm]
8. Frachttonnenkilometer: alle Verkehrsträger ohne internationalen Seeverkehr, d. h. aufgeschlüsselt nach Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftfahrt und nationale Schifffahrt (Binnenwasserstraßen und nationaler Seeverkehr) [in Mio. tkm]
9. Internationale Einfuhrpreise für die Brennstoffe Öl, Gas und Kohle [EUR/GJ oder EUR/t RÖE] – entsprechend den Empfehlungen der Kommission
10. Preis im EU-EHS [EUR/EUA] – entsprechend den Empfehlungen der Kommission
11. Angenommene Euro- und US-Dollar-Wechselkurse (soweit zutreffend) [EUR/Währung] und [USD/Währung]
12. Anzahl Heizgradtage (HDD)
13. Anzahl Kühlgradtage (HDD)
14. In den Modellen für die wichtigsten relevanten Technologien angenommene Technologiekosten

(2) Energiebilanzen und -indikatoren

2.1. Energieversorgung

1. Inländische Produktion nach Brennstofftyp (alle Energieprodukte: Kohle, Rohöl, Erdgas, Kernenergie, erneuerbare Energiequellen) [kt RÖE]
2. Nettoeinfuhren nach Brennstofftyp (einschließlich Strom, aufgeschlüsselt nach intra- und extra-EU Nettoimporten) [kt RÖE]
3. Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern [%]

4. Haupteinfuhrquellen (Länder) für Hauptenergieträger (einschließlich Gas und Strom)
5. Bruttoinlandsverbrauch nach Brennstofftypquellen (alle festen Brennstoffe, alle Energieprodukte: Kohle, Rohöl und Erdölerzeugnisse, Erdgas, Kernenergie, Strom, abgeleitete Wärme, erneuerbare Energie, Abfall) [kt RÖE]

2.2. Strom und Wärme

1. Brutto-Stromerzeugung [GWh]
2. Brutto-Stromerzeugung nach Brennstoffen (alle Energieprodukte) [GWh]
3. Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Strom- und Wärmeerzeugung insgesamt [in %]
4. Stromerzeugungskapazität nach Quellen, einschließlich Stilllegungen und Neuinvestitionen [MW]
5. Wärmeerzeugung in Wärmekraftwerken
6. Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen (einschl. industrielle Abwärme)
7. Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Verbund von Gas und Strom [Definition von Strom im Einklang mit dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen auf der Grundlage einer Verbundvorgabe von 15 %] und deren prognostizierter Auslastungsgrad

2.3. Umwandlungssektor

1. Brennstoffeinsatz bei der Stromerzeugung in Wärmekraftwerken (feste Brennstoffe, Öl, Gas) [kt RÖE]
2. Brennstoffeinsatz bei anderen Umwandlungsprozessen [kt RÖE]

2.4. Energieverbrauch

1. Primär- und Endenergieverbrauch [kt RÖE]
2. Endenergieverbrauch je Sektor (Industrie, Wohngebäude, Dienstleistungen, Landwirtschaft und Verkehr (sofern verfügbar aufgeschlüsselt nach Personen- und Frachtverkehr)) [kt RÖE]
3. Endenergieverbrauch nach Brennstoffen (alle Energieprodukte) [kt RÖE]
4. Nichtenergetischer Endverbrauch [kt RÖE]
5. Primärenergieintensität der gesamten Wirtschaft (Primärenergieverbrauch pro BIP [t RÖE/EUR])
6. Endenergieintensität je Sektor (Industrie, Wohngebäude, Dienstleistungen und Verkehr (sofern verfügbar aufgeschlüsselt nach Personen- und Frachtverkehr))

2.5. Preise

1. Strompreise nach Art des Verbrauchssektors (Wohngebäude, Industrie, Dienstleistungen)
2. Nationale Endkundenhandelspreise für Kraftstoff (einschließlich Steuern, nach Quellen und Sektoren) [EUR/kt RÖE]

2.6. Investitionen

[...] Kosten für Investitionen in die Sektoren

Energieumwandlung, -versorgung, -übertragung und -verteilung.

2.7. Erneuerbare Energien

1. Bruttoendverbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch und nach Sektoren (Strom, Wärme- und Kälteerzeugung, Verkehr) und nach Technologien
2. Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien in Gebäuden (laut Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/31/EU); dies umfasst Daten, die aufgeschlüsselt wurden nach erzeugter, verbrauchter und ins Netz eingespeister Energie aus Fotovoltaiksystemen, Solarthermiesystemen, Biomasse, Wärmepumpen, Geothermiesystemen sowie allen anderen dezentralen Systemen auf Basis erneuerbarer Energiequellen.
3. Gegebenenfalls andere nationale – auch langfristige und sektorale Zielpfade (z. B. Anteil aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnener Biokraftstoffe und moderner Biokraftstoffe, Anteil von erneuerbarer Energie an der Fernwärme sowie von Städten und Energiegemeinschaften im Sinne von Artikel 22 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] erzeugte erneuerbare Energie)

(3) Indikatoren für THG-Emissionen und THG-Abbau

1. THG-Emissionen nach Politikbereichen (EU-EHS, Lastenteilungsverordnung und LULUCF)
2. THG-Emissionen nach IPCC-Sektoren und nach Gasen (gegebenenfalls aufgeschlüsselt in EU-EHS und Lastenteilungssektoren) [tCO₂-Äq]
3. CO₂-Intensität der Gesamtwirtschaft [tCO₂-Äq/BIP]
4. Indikatoren für CO₂-Emissionen
 - a) **THG-Intensität der inländischen Strom- und Wärmeerzeugung** [] [tCO₂-Äq/MWh]
 - b) **THG-Intensität des Endenergieverbrauchs nach Sektor** [] [CO₂-Äq/t RÖE]

5. Parameter für Nicht-CO₂-Emissionen

- a) Viehbestand: Milchvieh [1000 Stück], Mastvieh [1000 Stück], Schafe [1000 Stück], Schweine [1000 Stück], Geflügel [1000 Stück]
- b) Stickstoffeintrag durch Ausbringen von Kunstdünger [kt Stickstoff]
- c) Stickstoffeintrag durch Ausbringen von Dung [kt Stickstoff]
- d) Durch stickstoffbindende Pflanzen gebundener Stickstoff [kt Stickstoff]
- e) Stickstoff in den Boden eingebrachten Ernterückständen [kt Stickstoff]
- f) Fläche bestellter organischer Böden [ha]
- g) Aufkommen an festen Siedlungsabfällen (FSA)
- h) In Deponien gelagerte feste Siedlungsabfälle (FSA)
- i) Anteil der CH₄-Rückgewinnung an der aus Deponien freigesetzten CH₄-Gesamtmenge [%]

**MITTEILUNG VON MASSNAHMEN UND METHODEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON
ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 2012/27/EU [IN DER GEMÄSS DEM VORSCHLAG
COM(2016) 761 GEÄNDERTEN FASSUNG] DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN⁹⁵**

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission ihre geplanten detaillierten Verfahren gemäß Anhang V Abschnitt 5 der Richtlinie 2012/27/EU für die Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternativen Maßnahmen nach den Artikeln 7a und 7b sowie nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie.

1. Berechnung der Höhe der Energieeinsparverpflichtungen, die über den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 hinweg angestrebt werden, unter der Angabe, wie Folgendes berücksichtigt wird:
 - a) jährlicher Energieabsatz aller Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen nach an Endkunden abgegebenen Mengen, gemittelt über **den letzten Dreijahreszeitraum [...]** vor dem 1. Januar 2019, **für den Daten zur Verfügung stehen** [in kt RÖE];
 - b) die Menge der für die Nutzung im Verkehrswesen verkauften Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];
 - c) die Menge der für Eigenverbrauch erzeugten Energie, die aus der Berechnung herausgenommen wurde [in kt RÖE];
 - d) bei der Berechnung der Daten des Energieabsatzes herangezogene Quellen, einschließlich der Begründung für die Nutzung alternativer statistischer Quellen und etwaiger Differenzen bei den erhaltenen Mengen (falls andere Quellen als Eurostat verwendet werden);
 - e) im gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 zu erzielende Menge der kumulierten Energieeinsparungen (vor Anwendung der Ausnahmeregelungen nach **Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, e und f und Absatz 3 der Richtlinie 2012/27/EU [...]**) [in kt RÖE];

⁹⁵ **Anmerkung: Anhang II enthält eine Vorlage für die Mitteilung von Maßnahmen gemäß Artikel 7 der Energieeffizienzrichtlinie. Sie beruht auf Anhang V der Energieeffizienzrichtlinie. Darin sind die Angaben aufgeführt, die die Kommission zur Bewertung der Maßnahmen benötigt. Dies sind auch die Angaben, um die die Kommission systematisch in den Pilotprojekten der EU gebeten hat.**

- f) Anwendung der in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b, c, [] d [], **e und f** und Absatz 3 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Ausnahmeregelungen:
- i) Absatzvolumen der bei industriellen Tätigkeiten genutzten Energie [in kt RÖE], die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, Herausnahme aus der Berechnung (Buchstabe b);
 - ii) Energieeinsparungen [in kt RÖE], die in den Sektoren Energieumwandlung, -verteilung und -übertragung erzielt werden (Buchstabe c);
 - iii) Energieeinsparungen [in kt RÖE] aufgrund von Einzelmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 sowie darüber hinaus weiterhin Wirkung entfalten (Buchstabe d);
 - iv) **Energieeinsparungen [in kt RÖE] aufgrund der Einzelmaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 31. Dezember 2020 eingeführt wurden und die nach dem 31. Dezember 2020 Einsparungen bewirken, einschließlich der für jede Maßnahmenkategorie für jede Kategorie angenommenen Lebensdauer (Buchstabe e),**
 - v) **Energieerzeugung, die infolge von strategischen Maßnahmen zur Förderung der Neuinstallation von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieträger an oder in Gebäuden für den Eigengebrauch erzeugt wurde (Buchstabe f) [in kt RÖE];**
- g) Menge der kumulierten Energieeinsparungen (nach Anwendung der Ausnahmeregelungen nach **Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, e und f und Absatz 3 der Richtlinie 2012/27/EU [...]**) [in kt RÖE];

- h) **Einsparungen über die erforderliche Menge an kumulierten Einsparungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 [in kt RÖE] hinaus, wenn sie in den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 übertragen werden sollen (Artikel 7 Absatz 4a).**

2. Strategische Maßnahmen zur Verwirklichung der Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU:

2.1. Energieeffizienzverpflichtungssysteme gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2012/27/EU:

- a) Beschreibung des Energieeffizienzverpflichtungssystems;
- b) erwartete kumulierte und jährliche Einsparungen und Dauer des/der Verpflichtungszeitraums/Verpflichtungszeiträume;
- c) verpflichtete Parteien und deren Zuständigkeiten;
- d) Zielsektoren;
- e) im Rahmen der Maßnahmen vorgesehene zulässige Aktionen;
- f) Informationen über die Anwendung **der folgenden Bestimmungen** [] der Richtlinie 2012/27/EU:
 - i) **gegebenenfalls** spezifische Aktionen, Anteil der Einsparungen, die in von Energiearmut betroffenen Haushalten erzielt werden müssen (**Artikel 7 Absatz 6a**)[];
 - ii) von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielte Einsparungen (Artikel 7a Absatz 5 Buchstabe b);
 - iii) Anrechnung auf die vorangegangenen bzw. darauffolgenden Jahre (Banking und Borrowing) [] (Artikel 7 [] **Absatz 4b**).
- g) Informationen über den Handel mit Energieeinsparungen (soweit zutreffend).

2.2. Alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7b und Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU (ohne Besteuerung)

- a) Art der strategischen Maßnahme;
- b) kurze Beschreibung der strategischen Maßnahme, einschließlich der Gestaltungsmerkmale für jede gemeldete strategische Maßnahme;
- c) erwartete Gesamtmengen der kumulativen und jährlichen Einsparungen je Maßnahme und/oder Energieeinsparungen in etwaigen Überbrückungszeiträumen;
- d) **durchführende öffentliche Stellen**, teilnehmende **oder** beauftragte Parteien und deren Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der strategischen Maßnahme(n);
- e) Zielsektoren;
- f) im Rahmen der Maßnahmen vorgesehene zulässige Aktionen;
- g) **gegebenenfalls** auf Energiearmut ausgerichtete spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen [].

2.3. Informationen über steuerliche Maßnahmen:

- a) Kurze Beschreibung der steuerlichen Maßnahme;
- b) Dauer der steuerlichen Maßnahme;
ba) durchführende öffentliche Stelle;
- c) erwartete kumulierte und jährliche Einsparungen je Maßnahme;
- d) Zielsektoren **und Steuerzahler-Segment;**
- e) **Berechnungsmethode, einschließlich der verwendeten Preiselastizitäten und der Angabe, wie diese festgelegt wurden⁹⁶ [...].**

⁹⁶ **Anmerkung: sollte im Einklang mit Anhang V Nummer 4 der Richtlinie 2012/27/EU stehen.**

Berechnungsmethode für gemäß den Artikeln 7a und 7b und Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU mitgeteilte Maßnahmen (ohne steuerliche Maßnahmen):

- a) Verwendete Messmethoden gemäß Anhang V Abschnitt 1 der Richtlinie 2012/27/EU;
- b) Methode zur Angabe der Energieeinsparungen (Primär- oder Endenergieeinsparungen);
- c) Lebensdauer der [...] **Maßnahmen** und **Angabe, wie diese berechnet werden bzw. worauf diese beruhen [...]**;
- d) kurze Beschreibung der Berechnungsmethode unter der Angabe, wie die Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit der Einsparungen sichergestellt wurden **und welche Methoden und Referenzwerte für die angenommenen und die geschätzten Einsparungen verwendet werden;**
- e) Informationen, wie möglichen Überschneidungen zwischen den Maßnahmen und Einzelaktionen vorgebeugt wird, um die doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen zu vermeiden;
- f) Klimaschwankungen und verfolgtes Konzept (soweit zutreffend).

3. Überwachung und Überprüfung

- a) Kurze Beschreibung des Überwachungs- und Überprüfungssystems und des Überprüfungsverfahrens;
- b) durchführende öffentliche Behörde und deren Hauptverantwortlichkeit in Bezug auf das Überwachungs- und Überprüfungssystem im Zusammenhang mit dem Energieeffizienzverpflichtungssystem und/oder alternativen Maßnahmen;
- c) Unabhängigkeit der Überwachung und Überprüfung von den verpflichteten, [] teilnehmenden **oder** beauftragten Parteien;

- d) statistisch signifikanter Anteil von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der Bestimmung und Auswahl einer repräsentativen Probe zugrunde gelegter Anteil und herangezogene Kriterien⁹⁷;
 - e) Berichterstattungsverpflichtungen der verpflichteten Parteien (Energieeinsparungen jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien sowie insgesamt erzielte Energieeinsparungen im Rahmen des Systems);
 - f) Veröffentlichung der im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems und von alternativen Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen (jährlich);
 - g) Informationen über **die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die** bei Nichtbeachtung **zu verhängenden** Sanktionen;⁹⁸.
 - h) [...] ⁹⁹
-

⁹⁷ **Anmerkung: gemäß Artikel 7a Absatz 4 und Artikel 7b Absatz 3 der allgemeinen Ausrichtung zur Energieeffizienzrichtlinie.**

⁹⁸ **Anmerkung: gemäß den allgemeinen Bedingungen in Artikel 13 der Energieeffizienzrichtlinie.**

⁹⁹ **Anmerkung: nach Anhang V Nummer 3 Buchstabe f der allgemeinen Ausrichtung zur Energieeffizienzrichtlinie.**

ANGABEN ZU DEN THG-INVENTAREN

Teil 1

In die Berichte gemäß Artikel 23 Absatz 2 aufzunehmende Informationen:

- a) anthropogene Emissionen von Treibhausgasen gemäß Teil 2 dieses Anhangs und die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung [] [Lastenteilung] für das Jahr X-2;
- b) Daten über anthropogene Emissionen von Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), im Einklang mit den gemäß Artikel 8 [] der Richtlinie 2016/2284/EU [] gemeldeten Daten, für das Jahr X-2;
- c) im Einklang mit den in Teil 3 dieses Anhangs erörterten Methoden, die anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau von CO₂ durch Senken als Folge von LULUCF für das Jahr X-2. Diese Daten sind auch für den Compliance-Bericht gemäß Artikel 12 der Verordnung [] [LULUCF] von Belang;
- d) etwaige Änderungen der Informationen gemäß den Buchstaben a bis c für die Jahre zwischen dem einschlägigen Basisjahr oder -zeitraum und dem Jahr X-3, mit Angabe der Gründe für diese Änderungen;
- e) Informationen über Indikatoren für das Jahr X-2 gemäß Teil 4 dieses Anhangs;
- f) Kurzinformationen über abgeschlossene Übertragungen gemäß Artikel 5 der Verordnung [] [Lastenteilung] und Artikel 11 der Verordnung [] [LULUCF] für das Jahr X-1;
- g) Informationen über die zur Verbesserung der Inventarschätzungen unternommenen Schritte, insbesondere in den Bereichen des Inventars, die Gegenstand von auf Expertengutachten basierenden Anpassungen oder Empfehlungen waren;

- h) die tatsächliche oder geschätzte Zuordnung der von Anlagenbetreibern gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldeten geprüften Emissionen zu den Quellenkategorien des nationalen Treibhausgasinventars und der Anteil dieser geprüften Emissionen an den gemeldeten THG-Gesamtemissionen für diese Quellenkategorien für das Jahr X-2;
- i) **falls zutreffend**, die Ergebnisse der Kontrollen der Übereinstimmung der in den Treibhausgasinventaren eingetragenen Emissionen für das Jahr X-2 mit den gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldeten geprüften Emissionen;
- j) **falls zutreffend**, die Ergebnisse der Kontrollen der Übereinstimmung der zur Schätzung der Emissionen zwecks Aufstellung der Treibhausgasinventare verwendeten Daten für das Jahr X-2 mit
 - i) den zur Aufstellung von Luftschadstoffinventaren gemäß der Richtlinie 2016/2284/EU [] verwendeten Daten;
 - ii) den gemäß Artikel 19 Absatz 1 und Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 gemeldeten Daten;
 - iii) den gemäß Artikel 4 und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 gemeldeten Energiedaten;
- k) eine Beschreibung der **etwaigen** Änderungen des nationalen Inventarsystems;
- l) eine Beschreibung der **etwaigen** Änderungen des nationalen Registers;
- m) Informationen über die Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollpläne, eine allgemeine Unsicherheitsbewertung, eine allgemeine Bewertung der Vollständigkeit sowie andere Angaben des nationalen Treibhausgasinventarberichts, die für die Aufstellung des Treibhausgasinventarberichts der Union erforderlich sind;
- n) Informationen über die Absicht des Mitgliedstaats, die Flexibilitätsinstrumente gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung [] [Lastenteilung] in Anspruch zu nehmen.

Ein Mitgliedstaat kann eine Ausnahme von Buchstabe c beantragen, um eine andere Methode als die in Teil 3 dieses Anhangs angegebene anwenden zu können, wenn die erforderliche Verbesserung der Methode nicht rechtzeitig erreicht werden konnte, um in den Treibhausgasinventaren für den Zeitraum 2021–2030 berücksichtigt zu werden, oder die Kosten für die Verbesserung der Methode im Vergleich zum Nutzen, die die Anwendung der betreffenden Methode zwecks Verbesserung der Verbuchung von Emissionen und des Abbaus aufgrund der Geringfügigkeit der Emissionen und des Abbaus aus den betreffenden Kohlenstoffspeichern bieten würde, unverhältnismäßig hoch wären. Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, reichen bei der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 einen begründeten Antrag mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Verbesserung der Methode und/oder die Vorlage der alternativen Methode sowie mit einer Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Genauigkeit der Verbuchung ein. Die Kommission kann verlangen, dass innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist zusätzliche Informationen vorgelegt werden. Hält die Kommission den Antrag für begründet, so erteilt sie die Ausnahmegenehmigung. Wird der Antrag abgelehnt, muss die Kommission ihre Entscheidung begründen.

Teil 2

Einbezogene Treibhausgase:

Kohlendioxid (CO₂)

Methan (CH₄)

Distickstoffoxid (N₂O)

Schwefelhexafluorid (SF₆)

Stickstofftrifluorid (NF₃)

Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW):

- HFC-23 CHF_3
- HFC-32 CH_2F_2
- HFC-41 CH_3F
- HFC-125 CHF_2CF_3
- HFC-134 CHF_2CHF_2
- HFC-134a CH_2FCF_3
- HFC-143 CH_2FCHF_2
- HFC-143a CH_3CF_3
- HFC-152 $\text{CH}_2\text{FCH}_2\text{F}$
- HFC-152a CH_3CHF_2
- HFC-161 $\text{CH}_3\text{CH}_2\text{F}$
- HFC-227ea $\text{CF}_3\text{CHF}_2\text{CF}_3$
- HFC-236cb $\text{CF}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{F}$
- HFC-236ea $\text{CF}_3\text{CHFCHF}_2$
- HFC-236fa $\text{CF}_3\text{CH}_2\text{CF}_3$
- HFC-245fa $\text{CHF}_2\text{CH}_2\text{CF}_3$
- HFC-245ca $\text{CH}_2\text{FCF}_2\text{CHF}_2$
- HFC-365mfc $\text{CH}_3\text{CF}_2\text{CH}_2\text{CF}_3$
- HFC-43-10mee $\text{CF}_3\text{CHFCH}_2\text{CF}_2\text{CF}_3$ oder ($\text{C}_5\text{H}_2\text{F}_{10}$)

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW):

- PFC-14, Perfluormethan, CF_4
- PFC-116, Perfluorethan, C_2F_6
- PFC-218, Perfluorpropan, C_3F_8
- PFC-318, Perfluorcyclobutan, c- C_4F_8
- Perfluorcyclopropan, c- C_3F_6
- PFC-3-1-10, Perfluorbutan, C_4F_{10}
- PFC-4-1-12, Perfluorpentan, C_5F_{12}
- PFC-5-1-14, Perfluorhexan, C_6F_{14}
- PFC-9-1-18, $\text{C}_{10}\text{F}_{18}$

Teil 3 – Methoden für die Überwachung und Berichterstattung im LULUCF-Sektor

Räumlich-explizite Daten über Umwandlungen bei der Landnutzung für die Zwecke der Identifizierung und Erfassung von Landnutzungskategorien und Umwandlungen zwischen den einzelnen Landnutzungskategorien.

Tier-1-Methode, bei der weltweit kalibrierte Standardemissionsfaktoren und -parameterwerte im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 herangezogen werden.

Bei den Emissionen und dem Abbau für einen Kohlenstoffspeicher, auf den mindestens 25-30 % der Emissionen oder des Abbaus in einer Quellen- oder Senkenkategorie entfallen, die im nationalen Inventarsystem des Mitgliedstaats als vorrangig eingestuft ist, weil die diesbezüglichen Schätzungen hinsichtlich des absoluten Niveaus der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, der Emissions- und Abbautrends oder der Unsicherheit bei den Emissionen und dem Abbau in den einzelnen Landnutzungskategorien einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtbestand von Treibhausgasen eines Landes hat: mindestens Tier-2-Methode, bei der national festgelegte Emissionsfaktoren und -parameterwerte herangezogen werden, die im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 auf nationale Gegebenheiten abgestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, die Tier-3-Methode anzuwenden, bei der die auf nationale Gegebenheiten zugeschnittene nichtparametrische Modellierung angewandt wird, bei der die physische Interaktion des biophysikalischen Systems im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 beschrieben wird.

Teil 4 - Inventar-Indikatoren

Titel des Indikators	Indikator
ENERGIEUMWANDLUNG B0	Spezifische CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Kraftwerken, t/TJ CO ₂ -Emissionen von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, kt, geteilt durch alle Produkte – Leistung von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, PJ
ENERGIEUMWANDLUNG E0	Spezifische CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, t/TJ CO ₂ -Emissionen von Eigenanlagen, kt, geteilt durch alle Produkte – Leistung von öffentlichen und als Eigenanlage betriebenen Wärmekraftwerken, PJ
INDUSTRIE A1.1	CO ₂ -Gesamtintensität — Eisen- und Stahlindustrie, t/Mio. EUR CO ₂ -Gesamtemissionen der Eisen- und Stahlindustrie, kt, geteilt durch Bruttowertschöpfung – Eisen- und Stahlindustrie
INDUSTRIE A1.2	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Chemische Industrie, t/Mio. EUR Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der chemischen Industrie, kt, geteilt durch Bruttowertschöpfung – Chemische Industrie
INDUSTRIE A1.3	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, t/Mio. EUR Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Glas-, Ton- und Baustoffindustrie, kt, geteilt durch Bruttowertschöpfung – Glas-, Ton- und Baustoffindustrie
INDUSTRIE A1.4	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, t/Mio. EUR Energiebezogene CO ₂ -Emissionen der Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, kt, geteilt durch Bruttowertschöpfung — Nahrungsmittel-, Getränke- und Tabakwarenindustrie, Mio. EUR (EC95)
INDUSTRIE A1.5	Energiebezogene CO ₂ -Intensität — Papierindustrie und Druckwesen, t/Mio. EUR Energiebezogene CO ₂ -Emissionen von Papierindustrie und Druckwesen, kt, Bruttowertschöpfung — Papierindustrie und Druckwesen, Mio. EUR (EC95)
HAUSHALTE A0	Spezifische CO ₂ -Emissionen von Haushalten für Raumheizung, t/m ² CO ₂ -Emissionen von Haushalten für Raumheizung, geteilt durch die Fläche permanent belegter Wohnungen, Mio. m ²
DIENSTLEISTUNGEN B0	Spezifische CO ₂ -Emissionen des gewerblichen und institutionellen Sektors für Raumheizung, kg/m ² Emissionen des gewerblichen und institutionellen Sektors für Raumheizung, kt, geteilt durch die Fläche von Dienstleistungsgebäuden, Mio. m ²
VERKEHR B0	Spezifische dieselbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km
VERKEHR B0	Spezifische benzinbedingte CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen, g/100 km

INFORMATIONEN ÜBER STRATEGIEN UND MASSNAHMEN IM BEREICH TREIBHAUSGASEMISSIONEN

In die Berichte gemäß Artikel 16 aufzunehmende Informationen:

- a) eine Beschreibung des nationalen Systems für die Berichterstattung über Strategien und Maßnahmen **oder Maßnahmengruppen** sowie für die Berichterstattung über Prognosen für anthropogene Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und den Abbau dieser Gase durch Senken gemäß Artikel 32 Absatz 1 oder Informationen über etwaige Änderungen an diesem System, soweit eine derartige Beschreibung bereits übermittelt wurde;
- b) Aktualisierungen, die für die Strategien für eine emissionsarme Entwicklung gemäß Artikel 14 relevant sind, und Angaben zum Stand der Durchführung dieser Strategien;
- c) Informationen über nationale Strategien und Maßnahmen oder Maßnahmengruppen sowie über die Durchführung von Strategien und Maßnahmen oder Maßnahmengruppen der Union, die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen begrenzen oder verringern oder den Abbau dieser Gase durch Senken verbessern, aufgeschlüsselt nach Sektoren und Gasen oder Gruppen von Gasen (HFKW und FKW) gemäß Anhang III Teil 2. Diese Informationen verweisen auf geltende und relevante nationale oder Unionspolitiken und betreffen unter anderem
 - i) das Ziel der Strategie oder Maßnahme mit einer kurzen Beschreibung;
 - ii) die Art des Politikinstruments;
 - iii) den Stand der Durchführung der Strategie, Maßnahme oder Maßnahmengruppe;
 - iv) Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung im Zeitverlauf;
 - v) **soweit verfügbar**, quantitative Schätzungen der Auswirkungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus dieser Gase durch Senken, aufgeschlüsselt nach

- Ergebnissen der Ex-ante-Bewertungen der Auswirkungen der einzelnen Strategien und Maßnahmen oder Gruppen von Strategien und Maßnahmen auf den Klimaschutz. Schätzwerte werden für eine Reihe von vier künftigen Jahren mit den Endziffern 0 bzw. 5, die unmittelbar auf das Berichtsjahr folgen, mitgeteilt, wobei zwischen unter die Richtlinie 2003/87/EG, die Verordnung [] [Lastenteilung] und die Verordnung [] [LULUCF] fallenden Treibhausgasemissionen unterschieden wird;
 - Ergebnissen der Ex-post-Bewertungen der Auswirkungen der einzelnen Strategien und Maßnahmen oder Gruppen von Strategien und Maßnahmen auf den Klimaschutz, wobei zwischen unter die Richtlinie 2003/87/EG, die Verordnung [] [Lastenteilung] und die Verordnung [] [LULUCF] fallenden Treibhausgasemissionen unterschieden wird;
- vi) **verfügbare** Schätzungen der projizierten Kosten und des Nutzens von Strategien und Maßnahmen sowie Schätzungen der realisierten Kosten und des realisierten Nutzens von Strategien und Maßnahmen;
- vii) alle **bestehenden** Bezugnahmen auf Bewertungen der Kosten und Auswirkungen nationaler Strategien und Maßnahmen, sowie auf Informationen über die Durchführung von Strategien und Maßnahmen der Union, die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen begrenzen oder verringern oder deren Abbau durch Senken verbessern, einschließlich etwaiger bestehender technischer Berichte, die diese Bewertungen untermauern;
- viii) eine Bewertung des Beitrags der Strategie oder Maßnahme zur Durchführung der langfristigen emissionsarmen Strategie gemäß Artikel 14;
- d) Informationen über geplante zusätzliche nationale Strategien und Maßnahmen **oder Maßnahmengruppen**, die die Treibhausgasemissionen über die Verpflichtungen der Verordnung [] [ESR] und der Verordnung [] [LULUCF] hinaus begrenzen;
- e) Informationen über die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen gemäß Buchstabe c mitgeteilten Strategien und Maßnahmen **oder Maßnahmengruppen** und über die Art und Weise, in der diese Strategien und Maßnahmen **oder Maßnahmengruppen** zu verschiedenen Prognoseszenarien beitragen.

In die Berichte gemäß Artikel 16 aufzunehmende Informationen:

- a) Prognosen ohne Maßnahmen soweit verfügbar, Prognosen mit Maßnahmen, und, **soweit verfügbar**, Prognosen mit zusätzlichen Maßnahmen;
- b) die Gesamtprognosen für Treibhausgase und separate Schätzungen für die prognostizierten Emissionen von Treibhausgasen aus den unter die Richtlinie 2003/87/EG und die Verordnung [] [Lastenteilung] fallenden Emissionsquellen sowie die prognostizierten Emissionen aus Quellen und den Abbau durch Senken gemäß der Verordnung [] [LULUCF];
- c) die Auswirkungen der ermittelten Strategien und Maßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a. Werden derartige Strategien und Maßnahmen nicht berücksichtigt, sind die Gründe hierfür anzugeben;
- d) die Ergebnisse der für die Prognosen durchgeführten Sensitivitätsanalyse und Informationen über die verwendeten Modelle und Parameter;
- e) alle relevanten Verweise auf die Bewertungen und die diesen Prognosen zugrunde liegenden technischen Berichte gemäß Artikel 16 Absatz 4.

Teil 1*Berichterstattung über Anpassungsmaßnahmen*

In die Berichte gemäß Artikel 17 Absatz 1 aufzunehmende Informationen:

- a) Hauptzwecke und -ziele sowie institutioneller Rahmen für die Anpassung;
- b) Prognosen zum Klimawandel, einschließlich Wetterextreme, Auswirkungen des Klimawandels, Bewertung der Anfälligkeit für Klimaveränderungen und Klimarisiken sowie zentrale Klimagefahren;
- c) Anpassungskapazität;
- d) Anpassungspläne und -strategien;
- e) institutioneller Rahmen, einschließlich vertikaler und horizontaler Governance und Koordination sowie Überwachungs- und Bewertungssystemen;
- f) Fortschritte bei der Durchführung, einschließlich bewährter Verfahren und Governance-Änderungen.

Teil 2*Berichterstattung über die Unterstützung für Entwicklungsländer*

In die Berichte gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a aufzunehmende Informationen:

- a) Informationen über die finanzielle Unterstützung, die den Entwicklungsländern im Jahr X-1 zugesagt und gewährt wurde, darunter:
 - i) quantitative Angaben zu öffentlichen und vom Mitgliedstaat mobilisierten Finanzmitteln. Die Informationen über Finanzflüsse stützen sich auf die so genannten "Rio-Marker" für Klimaschutzunterstützung und Anpassungsunterstützung und andere Verfolgungssysteme, die vom Entwicklungsausschuss der OECD eingeführt wurden;

- ii) qualitative methodische Informationen zur Erläuterung der Methode, nach der die quantitativen Informationen berechnet wurden; dies umfasst eine Erläuterung der Methode zur Quantifizierung der Daten und gegebenenfalls weitere Angaben zu den Begriffsbestimmungen und den Methoden, nach denen Zahlen bestimmt wurden, namentlich wenn dies Angaben zu den mobilisierten Finanzflüssen betrifft;
 - iii) verfügbare Informationen über die Tätigkeiten des Mitgliedstaats im Zusammenhang mit Projekten zum Transfer von aus öffentlichen Mitteln finanzierter Technologie und mit Projekten für den Kapazitätsaufbau zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen des UNFCCC; dies umfasst Angaben, ob die transferierte Technologie oder das Kapazitätsaufbauprojekt zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels oder zur Anpassung daran diene, Angaben zum Empfängerland, zum Umfang der geleisteten Unterstützung und zur Art der transferierten Technologie bzw. zur Art des Kapazitätsaufbauprojekts;
- b) **verfügbare** Informationen für das Jahr X und die nachfolgenden Jahre über die geplante Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich Informationen über die geplanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Projekten zum Transfer von aus öffentlichen Mitteln finanzierter Technologie und mit Projekten für den Kapazitätsaufbau zugunsten von Entwicklungsländern im Rahmen des UNFCCC mit Angaben dazu, ob die transferierte Technologie oder das Kapazitätsaufbauprojekt zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels oder zur Anpassung daran diene, Angaben zum Empfängerland, zum Umfang der geleisteten Unterstützung und zur Art der transferierten Technologie bzw. zur Art des Kapazitätsaufbauprojekts.

Teil 3

Berichterstattung über Versteigerungserlöse

In die Berichte gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b aufzunehmende Informationen:

- a) Informationen über die Verwendung von Einkünften im Jahr X-1, die der Mitgliedstaat durch die Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG realisiert hat, mit Angaben über diejenigen Einkünfte, die für einen oder mehrere Zwecke gemäß Artikel 10 Absatz 3 jener Richtlinie genutzt wurden, oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert dieser Einkünfte sowie die gemäß jenem Artikel ergriffenen Maßnahmen;

- b) Informationen über die vom Mitgliedstaat festgelegte Verwendung sämtlicher Einkünfte, die der Mitgliedstaat durch die Versteigerung von Luftverkehrszertifikaten gemäß Artikel 3d Absatz 1 oder Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG realisiert hat; diese Information wird in Einklang mit Artikel 3d Absatz 4 der Richtlinie erteilt;

Versteigerungserlöse, die zu dem Zeitpunkt, an dem ein Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b vorlegt, nicht ausgezahlt sind, sind in Berichten für die darauffolgenden Jahre zu quantifizieren und zu melden.

ZUSÄTZLICHE MELDEPFLICHTEN

Teil 1¹⁰⁰*Zusätzliche Meldepflichten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien*

Die folgenden Zusatzinformationen sind gemäß Artikel 18 Buchstabe c zu übermitteln, sofern nichts anderes angegeben ist:

- a) die Funktionsweise des Systems der Herkunftsnachweise für Strom, Gas sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, die Niveaus der Ausstellung und des Widerrufs von Herkunftsnachweisen und der daraus resultierende nationale Jahresverbrauch von erneuerbaren Energien sowie die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems und zu seinem Schutz vor Betrug ergriffen werden;

¹⁰⁰ **Anmerkung: Der Vorsitz betont, dass vermutlich weitere Änderungen in Anhang VII Teil 1 erforderlich sind, da die Notwendigkeit einer Anpassung an den Entwurf der Richtlinie über erneuerbare Energien und den Entwurf der EPBD weiter gegeben ist und die Ziele einer Gewährleistung eines angemessenen Umfangs der Berichtspflichten und einer sachgerechten Verknüpfung mit der Energiestatistik-Verordnung fortbestehen.**

- b) die Mengen an Biokraftstoffen, Biogas, erneuerbaren Kraftstoffen nicht biologischen Ursprungs, rezyklierten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen und Strom aus erneuerbaren Quellen für den Verkehrssektor sowie, falls zutreffend, deren THG-Einsparungen. Bei der Berichterstattung wird differenziert zwischen Kraftstoffen, die aus unterschiedlichen Arten von Nahrungs- und Futtermittelkulturen und allen Arten von Rohstoffen hergestellt werden, die in Anhang IX der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) [...]] aufgeführt sind;
- c) [] Ursprung und [...] Nutzung von Biomasseressourcen zu energetischen Zwecken;

- d) []
- e) der geschätzte Überschuss bei der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, der auf andere Mitgliedstaaten übertragen werden könnte, so dass diese Artikel 3 Absatz 3 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] beachten und die nationalen Beiträge und Zielpfade gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 Ziffer i der Richtlinie verwirklichen;
- f) **soweit verfügbar**, die geschätzte Nachfrage nach Energie aus erneuerbaren Quellen, die auf andere Weise als durch heimische Erzeugung [] bis 2030 gedeckt werden muss;
- g) die Entwicklung und der Anteil von Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, einschließlich einer Ressourcenbewertung, in deren Mittelpunkt die Nachhaltigkeitsaspekte stehen, die mit den Auswirkungen der Ersetzung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen bei der Herstellung von Biokraftstoffen verbunden sind [];
- h) **-soweit verfügbar**, die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Kraftstoffen aus Biomasse auf die biologische Vielfalt, die Wasserressourcen, die Wasserverfügbarkeit und -qualität sowie die Wasser- und Bodenqualität in dem Mitgliedstaat;
- i) [] festgestellte Fälle von Betrug in der Lieferkette von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Kraftstoffen aus Biomasse;
- j) Angaben dazu, wie der für die Energieproduktion genutzte Anteil biologisch abbaubarer Abfälle geschätzt wurde und welche Schritte zur Verbesserung und Überprüfung dieser Schätzungen unternommen wurden;
- k) **soweit verfügbar**, Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien in Gebäuden (laut Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2010/31/EU); dies umfasst Daten [...] zu [] ins Netz eingespeister Energie aus Fotovoltaiksystemen, Solarthermiesystemen, Biomasse, Wärmepumpen, Geothermiesystemen sowie allen anderen dezentralen Systemen auf Basis erneuerbarer Energiequellen);

- l) gegebenenfalls der Anteil aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnener Biokraftstoffe und moderner Biokraftstoffe, Anteil von erneuerbarer Energie an der Fernwärme sowie die von Städten und Energiegemeinschaften im Sinne von Artikel 22 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] erzeugte erneuerbare Energie.

[]

Teil 2

Zusätzliche Meldepflichten auf dem Gebiet der Energieeffizienz

Die folgenden zusätzlichen Informationen sind gemäß Artikel 19 Buchstabe c auf dem Gebiet der Energieeffizienz zu übermitteln:

- a) wichtige legislative und nichtlegislative Strategien, Maßnahmen, Finanzierungsmaßnahmen und -programme, die in den Jahren X-2 und X-1 (X ist das Jahr, in dem der Bericht fällig ist) durchgeführt werden, um die Ziele des Artikels 4 Buchstabe b zu verwirklichen; dies umfasst die Förderung von Märkten für Energiedienstleistungen, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Maßnahmen zur Ausschöpfung der Energieeffizienzpotenziale der Gas- und Elektrizitätsinfrastruktur sowie von Wärme- und Kälteerzeugung, die Verbesserung von Informationen und Qualifikationen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz;
- b) Energieeinsparungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU [in der gemäß dem Vorschlag COM(2016) 761 geänderten Fassung] in den Jahren X-3 und X-2;
- c) die Fortschritte in jedem Sektor und die Gründe, warum der Energieverbrauch in den Jahren X-3 und X-2 in Endenergieverbrauchssektoren stabil geblieben oder gestiegen ist;
- d) Gesamtfläche von Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden und die am 1. Januar der Jahre X-2 und X-1 die in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllt hat;
- e) Gesamtfläche von beheizten und/oder gekühlten Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden und von ihr genutzt werden, die in den Jahren X-3 und X-2 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU renoviert wurde, oder die Energieeinsparungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU in anrechnungsfähigen Gebäuden, die sich im Eigentum der Zentralregierung des betreffenden Mitgliedstaats befinden;

- f) Anzahl der in den Jahren X-3 und X-2 durchgeführten Energieaudits. Darüber hinaus die Gesamtzahl großer Unternehmen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, für die Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU gilt, und Anzahl der Energieaudits, die in diesen Unternehmen in den Jahren X-3 und X-2 durchgeführt wurden;
 - g) angewandter nationaler Primärenergiefaktor für Strom;
 - h) Anzahl und Fläche neuer oder renovierter Niedrigstenergiegebäude im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU in den Jahren X-2 und X-1, **erforderlichenfalls auf der Grundlage statistischer Stichproben;**
 - i) Link zu der Internetseite, auf der die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2012/27/EU genannte Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen bzw. die entsprechende Schnittstelle zugänglich ist.
-

BERICHT DER UNION ÜBER DIE NACHHALTIGKEIT DER BIOENERGIE

Der Bericht der Union über die Nachhaltigkeit der von Energie aus Biomasse, den die Kommission zusammen mit den Bericht über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d vorzulegen hat, enthält mindestens folgende Angaben:

- a) die relativen ökologischen Vorteile und Kosten verschiedener Biokraftstoffe, flüssiger Biobrennstoffe und Kraftstoffe aus Biomasse, die Folgen der Importstrategien der Union hierfür, die Implikationen für die Energieversorgungssicherheit und die Möglichkeiten, ein ausgewogenes Konzept zwischen inländischer Produktion und Importen zu erreichen;
- b) die Auswirkungen der Erzeugung und Nutzung von Biomasse auf die Nachhaltigkeit in der Union und in Drittländern unter Berücksichtigung der Folgen für die biologische Vielfalt;
- c) Daten und Analysen der aktuellen und projizierten Verfügbarkeit von nachhaltiger Biomasse und der Nachfrage danach, einschließlich der Auswirkungen einer höheren Nachfrage nach Biomasse auf Sektoren, die Biomasse nutzen;
- d) die technologische Entwicklung, die Verfügbarkeit und die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, die aus den in Anhang IX der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der Ersetzung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen bei der Herstellung von Biokraftstoffen, wobei die in der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie und der Grundsatz der Kaskadennutzung der Biomasse gebührend zu berücksichtigen sind, sowie unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen, der Erhaltung des notwendigen Kohlenstoffbestands im Boden sowie der Qualität des Bodens und der Ökosysteme;
- e) Informationen zu den verfügbaren wissenschaftlichen Forschungsergebnissen bezüglich der indirekten Landnutzungsänderungen in Verbindung mit allen Herstellungswegen, eine Analyse dieser Ergebnisse und eine Bewertung der Frage, ob sich die festgestellte Unsicherheitsspanne, die bei der den Schätzungen der Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen zugrunde liegenden Analyse festgestellt wurde, verringern lässt und ob etwaige Auswirkungen der Unionspolitik, beispielsweise der Umwelt-, der Klima- und der Landwirtschaftspolitik, eingerechnet werden können, sowie

- f) in Bezug auf Drittländer und Mitgliedstaaten, die eine bedeutende Quelle für in der Union verbrauchte Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Kraftstoffen aus Biomasse darstellen, die einzelstaatlichen Maßnahmen, die zur Einhaltung der in Artikel 26 Absätze 2 bis 7 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EU gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] genannten Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien zum Schutz von Boden, Wasser und Luft getroffen wurden.

Bei der Berichterstattung über die durch die Verwendung von Biomasse erzielte Treibhausgasemissionseinsparung verwendet die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Mengen gemäß Anhang VII Teil 1 Buchstabe b, einschließlich der aus der Sensitivitätsanalyse resultierenden vorläufigen Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und der damit verbundenen Spanne, wie in Anhang VIII der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 767] angegeben. Die Kommission macht die Daten der vorläufigen Mittelwerte der geschätzten Emissionen infolge indirekter Landnutzungsänderungen und die damit verbundene Spanne, die aus der Sensitivitätsanalyse resultiert, öffentlich zugänglich. Darüber hinaus beurteilt die Kommission, ob und wie sich die Schätzung der direkten Emissionsminderungen verändern würde, wenn die Nebenprodukte unter Anwendung des Substitutionskonzepts berücksichtigt würden.

**FREIWILLIGE SYSTEME, ZU DENEN DIE KOMMISSION IM EINKLANG MIT
ARTIKEL 27 ABSATZ 4 DER [NEUFASSUNG DER RICHTLINIE 2009/28/EG NACH
DEM VORSCHLAG COM(2016) 767] EINEN BESCHLUSS ERLASSEN HAT**

In dem Bericht über die freiwilligen Systeme, zu denen die Kommission im Einklang mit Artikel 27 Absatz 4 der [Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG nach dem Vorschlag COM(2016) 767] einen Beschluss erlassen hat, der alle zwei Jahre von der Kommission zusammen mit dem Bericht über die Lage der Energieunion gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe e vorzulegen ist, bewertet die Kommission mindestens

- a) die Unabhängigkeit, Modalitäten und Häufigkeit der Audits, sowohl bezogen auf die Angaben zu diesen Aspekten in der Dokumentation des Systems zum Zeitpunkt der Anerkennung des Systems durch die Kommission als auch bezogen auf die bewährten Verfahren der Branche;
- b) die Verfügbarkeit von und Erfahrung und Transparenz bei der Anwendung von Methoden zur Ermittlung und Bewältigung von Fällen der Nichteinhaltung, mit besonderer Berücksichtigung von Fällen eines tatsächlichen oder mutmaßlichen schwerwiegenden Fehlverhaltens von Teilnehmern des Systems;
- c) die Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Zugänglichkeit des Systems, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Sprachen, die in den Ländern und Regionen, aus denen die Rohstoffe kommen, verwendet werden, die Zugänglichkeit einer Liste der zertifizierten Teilnehmer und der relevanten Bescheinigungen und die Zugänglichkeit der Auditberichte;
- d) die Beteiligung der Interessenträger, insbesondere Konsultation von indigenen und lokalen Gemeinschaften vor der Beschlussfassung bei der Erstellung und Überarbeitung des Systems sowie während der Audits, und die Antwort auf ihre Beiträge;
- e) die allgemeine Robustheit des Systems, insbesondere angesichts von Vorschriften zur Akkreditierung, Qualifikation und Unabhängigkeit der Auditoren und der einschlägigen Gremien des Systems;

- f) **soweit verfügbar**, die Marktabdeckung des Systems und die Menge der zertifizierten Rohstoffe und Biokraftstoffe (nach Ursprungsland und Art), Anzahl der Teilnehmer;
 - g) die Unkompliziertheit und Wirksamkeit der Durchführung eines Systems zur Nachverfolgung der Nachweise über die Einhaltung der dem Teilnehmer bzw. den Teilnehmern des freiwilligen Systems vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien, wobei dieses Nachverfolgungssystem als Mittel zur Verhinderung betrügerischen Handelns dienen soll, insbesondere mit Blick auf die Aufdeckung, Handhabung und Weiterverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten, und gegebenenfalls, die Anzahl aufgedeckter Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten;
 - h) die Optionen für die Autorisierung von Einrichtungen, Zertifizierungsstellen anzuerkennen oder zu überwachen;
 - i) die Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen;
 - j) die Vorschriften darüber, wie die Überwachung der Zertifizierungsstellen durchzuführen ist;
 - k) die Möglichkeiten zur Erleichterung oder Verbesserung der Förderung bewährter Verfahren.
-

NATIONALE INVENTARSYSTEME

Die Informationen gemäß Artikel 30 umfassen Folgendes:

- a) Daten und Methoden, die zum Zwecke der Erstellung nationaler Treibhausgasinventare für Tätigkeiten und Anlagen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldet werden, um die Kohärenz der im Rahmen des Emissionshandelssystems der Union gemeldeten Treibhausgasemissionen mit den Angaben der nationalen Treibhausgasinventare zu gewährleisten;
- b) **gegebenenfalls** Daten, die im Rahmen der Systeme für die Berichterstattung der verschiedenen Sektoren über fluorierte Treibhausgase gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 zum Zweck der Erstellung nationaler Treibhausgasinventare erhoben werden;
- c) Emissionen und zugrunde liegenden Daten sowie Methoden, die zum Zwecke der Erstellung nationaler Treibhausgasinventare von Einrichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gemeldet werden;
- d) Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 gemeldet werden;
- e) Daten, die über die geografische Erfassung von Landflächen im Rahmen bestehender Programme und Erhebungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung LUCAS und des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms (Copernicus), erhoben werden.

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EU) Nr. 525/2013	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2	–
Artikel 3	–
Artikel 4	Artikel 14
Artikel 5	Artikel 30 Absatz 1; Artikel 30 Absatz 2; Artikel 30 Absatz 6; Anhang X
Artikel 6	Artikel 30 Absatz 3; Artikel 30 Absatz 6;
Artikel 7	Artikel 23 Absatz 2; Artikel 23 Absatz 3; Artikel 23 Absatz 5; Artikel 23 Absatz 6; Anhang III
Artikel 8	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 23 Absatz 1 letzter Unterabsatz; Artikel 23 Absatz 6;
Artikel 9	Artikel 30 Absatz 4; Artikel 30 Absatz 5;
Artikel 10	Artikel 33
Artikel 11	–
Artikel 12	Artikel 32
Artikel 13	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 16 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 4; Anhang IV
Artikel 14	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 16 Absatz 2; Artikel 16 Absatz 3; Artikel 16 Absatz 4; Anhang V
Artikel 15	Artikel 17 Absatz 1; Anhang VI Teil 1
Artikel 16	Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a; Anhang VI Teil 2
Artikel 17	Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b; Artikel 17 Absatz 3; Artikel 17 Absatz 4; Anhang VI Teil 3
Artikel 18	Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e; Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 19	–
Artikel 20	–
Artikel 21	Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c; Artikel 25 Absatz 4; Artikel 25 Absatz 7;
Artikel 22	–
Artikel 23	Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe d; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe f; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe g; Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 24	Artikel 35
Artikel 25	–

Artikel 26	Artikel 37
Artikel 27	–
Artikel 28	Artikel 50
Artikel 29	–
